



**Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, 26.02.2019, 19:00 Uhr
Sitzungssaal Rathaus in Starzach-Bierlingen**

Ö F F E N T L I C H

1. Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen
2. Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Einführung eines Ratsinformationsdienstes „SIS“ der Gemeinde Starzach
Hier: Beschaffung von Tablets Drucksache 24/2019
4. Gemeindeentwicklungskonzept "Starzach 2025"
Hier: Erstellung einer Gestaltungssatzung für alle Ortsteile der Gemeinde Starzach (Teilprojekt „Bauen und Wohnen“) Drucksache 28/2019
5. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach und der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach wegen der Einführung eines Ratsinformationssystems und Änderungen der Zuständigkeitsregelungen in Einzelfällen Drucksache 22/2019
6. Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetriebs in Starzach-Bierlingen
Hier: Vorbereitung eines sog. einstufigen nichtoffenen Realisierungswettbewerbes "Grundschule Starzach" (u.a. Vorstellung Raumprogramm/Lastenheft) Drucksache 27/2019
7. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Oberer Mühleweg" im Ortsteil Wachendorf im Verfahren nach § 13 b BauGB
- Abarbeitung, Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Privatpersonen, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden im Rahmen der erneuten Offenlage
- Beratung der Planunterlagen
- Satzungsbeschluss Drucksache 25/2019
8. Ausbau des Oberen Mühlewegs im Ortsteil Wachendorf
Hier: Vergabe der Arbeiten zum Ausbau des Oberen Mühlewegs Drucksache 26/2019
9. Bekanntgaben
10. Anfragen der Gemeinderäte

Gemeinde Starzach		Blatt 38
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 625.42

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen

Grundstückswerte

Frau Monika Grupp-Kodas aus Bierlingen spricht die Bekanntmachung des Gutachterausschusses über die Ermittlung von Grundstückswerten im Starzach-Boten vom 22.02.2019 an. Aus der darin enthaltenen Tabelle entnehme sie, dass der Bodenrichtwert für die Bahnhofstraße von 77 € auf 35 € abgesenkt wurde. Auch bei anderen Straßen wurde aus ihrer Sicht eine solche Absenkung vorgenommen. Beispielfhaft kann hier die Neuhauser Straße und die Südstraße im Teilort Bierlingen genannt werden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass keine Absenkung der Bodenrichtwerte für diese Bereiche vorgenommen wurde. Unter Zugrundelegung der veröffentlichten Tabelle mitsamt der entsprechenden Kartierung, welche auf der Homepage der Gemeinde Starzach veröffentlicht ist und bei Bedarf auch bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Rathaus in Starzach-Bierlingen eingesehen werden kann, werde deutlich, dass die Bodenrichtwerte für diese Bereiche nicht verändert wurden und nach wie vor bei 77 € pro m² liegen.

GAF Zegowitz stellt parallel zu den Ausführungen des Vorsitzenden anhand der Kartierung dar, dass es keine Veränderungen in dem von Frau Grupp-Kodas genannten Bereichen gegeben hat. Speziell zeigt Frau Zegowitz auf, warum ein Grundstück an der Bahnhofstraße mit einem Wert von 35 € bewertet wurde (es handelt sich um eine Gewerbefläche).

Gemeinde Starzach		Blatt 39
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 461.01

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen

Kindergarten Bierlingen

Herr Werner Alexander aus Bierlingen spricht die derzeitige Betreuung der unter Dreijährigen im Kindergarten Bierlingen an. Er habe vernommen, dass im Haushaltsplan bereits Geld für die Erweiterung des Betreuungsangebotes für die unter Dreijährigen im Kindergarten Bierlingen eingestellt wurde. Bisher sei jedoch noch nichts Konkretes passiert. Er möchte wissen, wann mit den notwendigen Investitionsmaßnahmen begonnen wird. Außerdem weist er darauf hin, dass ein Spielgerät im Außenbereich des Kindergartens Bierlingen nicht mehr intakt sei und somit nicht genutzt werden kann.

Der Vorsitzende antwortet, dass momentan lediglich der Haushaltsplanentwurf im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.01.2019 eingebracht wurde. Es liegt nun am Gemeinderatsgremium, die Haushaltssatzung mitsamt Haushaltsplan und Stellenplan voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 25.03.2019 zu beraten und endgültig zu beschließen. Danach muss die Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht und rund einen Monat öffentlich ausgelegt werden. Erst dann erhält sie gegebenenfalls unter einem Genehmigungsvorbehalt durch die Kommunalaufsicht, Rechtsgültigkeit. Sobald zumindest der Haushaltsplan beschlossen ist, wird die Gemeindeverwaltung die Realisierung der Investitionsmaßnahme vorantreiben. Hinsichtlich des angesprochenen Spielgerätes im Außenbereich des Kindergartens Bierlingen muss gesagt werden, dass im Rahmen der jährlichen Sicherheitsüberprüfung der Spielgeräte durch einen externen Prüfer das genannte Spielgerät als nicht mehr sicher eingestuft wurde. Eine entsprechende Mängelbehebung wurde von der Verwaltung bereits in Auftrag gegeben, so dass das Spielgerät baldmöglichst wieder genutzt werden kann. Als Ergänzung zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme für die Erweiterung des Krippenbereiches muss außerdem noch angefügt werden, dass derzeit die Gemeinde Starzach auf der Suche nach einem geeigneten Architekten ist. Hierzu hat bereits eine Architektenvorstellung in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung stattgefunden. Derzeit sei es aufgrund der Marktlage sehr schwer, einen geeigneten Architekten bzw. ein geeignetes Architekturbüro zu finden. Die Verwaltung hat bereits viele Architekturbüros angefragt, aber auch viele Absagen erhalten. Derzeit sehe es jedoch so aus, dass die Zusammenarbeit mit einem Architekturbüro erfolgen kann. Das Problem, dass schnellstmöglich der Krippenbereich erweitert werden müsse, haben derzeit viele Gemeinden.

Gemeinde Starzach		Blatt 40
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/ Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 656.6

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen

Bebauungsplanverfahren „Oberer Mühleweg“

Herr Hermann Faiß aus Wachendorf geht auf das Bebauungsplanverfahren zum „Oberen Mühleweg“ im Teilort Wachendorf ein. Er bemängelt, dass der Vorsitzende an die betreffenden Eigentümer/innen noch keine Benachrichtigung herausgegeben habe, wie der Ausbau konkret aussehen soll und mit welchen Beitragsbelastungen er persönlich zu rechnen habe. Eine schriftliche Auskunft habe er auf mehrmaliges Nachfragen nicht erhalten.

Bürgermeister Noé betont zum wiederholten Male, dass Herr Hermann Faiß sowohl telefonisch als auch schriftlich Auskünfte auf seine Fragen erhalten habe. Was nicht genannt wurde, sei eine konkrete Beitragsbelastung, die aufgrund der Maßnahme entstehen wird. Hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft erteilt werden, da die beitragsfähigen Gesamtausgaben noch nicht feststehen. Er werde prinzipiell keine Prognose zur Beitragsbelastung bekannt machen, da sich erfahrungsgemäß die Eigentümer/innen an dieser Prognose sehr stark orientieren und im Nachhinein, wenn die tatsächlichen Beitragsbelastungen feststehen, größere Diskussionen entstehen und Vorwürfe gemacht werden, wenn es zu Abweichungen komme. Eine konkrete Aussage kann erst dann getätigt werden, wenn das Ausschreibungsergebnis zur Baumaßnahme vorliege. Erfahrungsgemäß können Ausschreibungsergebnisse zu Baumaßnahmen sehr unterschiedlich hinsichtlich des Kostenniveaus ausfallen. Hier müsse einfach abgewartet werden. Es liege nun an Herrn Faiß der Verwaltung mitzuteilen, ob bei der Herstellung der derzeit vorhandenen Infrastrukturanlagen aus seiner Sicht in der Vergangenheit entsprechende Vorleistungen in Eigenregie erfolgt sind, welche eventuell auf den Beitrag anrechenbar sind. Die entsprechenden Dokumente sollten von ihm der Verwaltung überbracht werden.

Abschließend möchte Herr Hermann Faiß wissen, ob die Gemeinde bereits Grundstücke im Bereich des „Oberen Mühlewegs“ gekauft habe.

Der Vorsitzende verneint dies und geht nicht weiter auf die von Herrn Faiß generell geäußerte Kritik am Verfahren im Bereich des „Oberen Mühlewegs“ ein, da die Gründe für die Umsetzung der Maßnahme bereits mehrfach erläutert wurden. Entscheidungshoheit habe hierbei der Gemeinderat.

Gemeinde Starzach		Blatt 41
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 623.12

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen

Entscheidungen Gemeinderatsgremium

Herr Manuel Faiß aus Wachendorf verliest mehrere Anregungen, welche hauptsächlich an das Gemeinderatsgremium gerichtet sind.

Auf Hinweis des Vorsitzenden, dass Fragen und Anregungen grundsätzlich konkret und an die Verwaltungsspitze zu stellen sind, führt Herr Manuel Faiß aus, dass er sich diesbezüglich informiert habe und seine Anregungen auf die rechtlich vorgesehene Zeitgrenze von drei Minuten beschränkt habe. Herr Faiß kritisiert das Gemeinderatsgremium, dass hinsichtlich der energetischen Sanierung des Rathausgebäudes in Starzach-Bierlingen und der Schulerweiterung an der Grundschule in den letzten Sitzungen inhaltlich nichts vorangebracht wurde. Es wurden eingeladene externe Gäste wie z.B. Architekten diffamiert, was nicht sein dürfe. Auch die inhaltliche Diskussion zur Ausgestaltung der Barrierefreiheit im Rathausgebäude in Starzach-Bierlingen sei kleinlich und nicht zielführend gewesen. Beispielhaft könne hier die Idee genannt werden, vom 2. Obergeschoss im Rathausgebäude einen Treppenlift in das Dachgeschoss zu bauen und den Rest des Gebäudes per Aufzug zu erschließen. Aus diesen Gründen zweifle er an der Entscheidungsfreudigkeit des Gremiums und appelliert an das Gremium, sich wieder auf die inhaltliche Arbeit zu konzentrieren und Beschlüsse zum Wohle der Gemeinde Starzach zu treffen.

Bürgermeister Noé betont abschließend, dass sich die Verwaltung momentan im Spannungsfeld des Kommunalwahlkampfes befinde. Die Verwaltung versucht immer, Neutralität hierbei zu wahren, was jedoch manchmal sehr schwierig sei. Man wolle jedem Kandidaten zur Kommunalwahl bzw. jeder einzelnen Fraktion weder bevorzugen noch benachteiligen.

Gemeinde Starzach		Blatt 42
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019	
	Anwesend:	Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13
	Nicht anwesend:	-/-
	Entschuldigt:	GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück
	Außerdem anwesend:	GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher
	Schriftführer:	GAR Wannemacher
		Reg.-Nr. 623.12 059.12 460.0 461 600.36

§ 2

Öffentlich

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt die in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vom 28.01.2019 gefassten Beschlüsse bekannt. Demnach wurde über folgende Personalangelegenheiten entschieden:

- Es wurde der Verlängerung eines bestehenden, befristeten Arbeitsvertrages bis zum Mai 2020 zugestimmt.
- Außerdem wurden Höhergruppierungen im Bereich der Hauptverwaltung beschlossen.

Des Weiteren hat sich ein Architekturbüro dem Gremium vorgestellt. Das Gremium signalisierte, dass es sich grundsätzlich die Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro in Zukunft vorstellen könne.

Außerdem wurde im Rahmen des Landessanierungsprogramms in Verbindung mit den Privatförderrichtlinien der Gemeinde Starzach eine Abbruchmaßnahme im Teilort Bierlingen im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ beschlossen.

Gemeinde Starzach		Blatt 43
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 042.30

(Drucksache 24/2019)

§ 3

Öffentlich

Einführung eines Ratsinformationssystems „SIS“ der Gemeinde Starzach

Hier: Beschaffung von Tablets

GAF Zegowitz führt aus, dass der Gemeinderat sowie der Bau- und Umweltausschuss in der Regel einmal pro Monat tagt. Die gesetzliche Frist zur Einladung beträgt gemäß § 34 der Gemeindeordnung in der Regel 7 Tage. In Starzach erfolgt der Versand derzeit 10 Tage vor der Sitzung. Dabei werden dem Gemeinderat die Sitzungsunterlagen sowie die Tagesordnung zur Verfügung gestellt. Bisher erfolgte die Bereitstellung postalisch sowie per Mail.

Das Drucken der Tagesordnung, der Drucksachen samt Anlage sowie die Zustellung durch die Hausmeister an die Gemeinderäte nimmt nicht nur viel Zeit in Anspruch, sondern verbraucht Berge an Papier und Toner. Diese Ressourcen sollen künftig aus Sicht der Verwaltung unbedingt aus kosten- und umweltpolitischen Gründen eingespart werden. Des Weiteren verfolgt die Gemeindeverwaltung den Ansatz, künftig noch mehr digitale Arbeitsprozesse einzusetzen.

Das Ratsinformationssystem „SIS“ wurde für die Gemeinde Starzach von Herrn Wolfgang Zeeb-Letzkus, dem Betreuer der Homepage der Gemeinde, erstellt.

Die Verwaltung hatte zuvor verschiedene Varianten eines Ratsinformationssystems verglichen. Die Produkte anderer Hersteller hätten einen vierstelligen Betrag zur Anschaffung sowie mehrere hundert Euro an jährlicher Pflegegebühr verursacht.

Das Ratsinformationssystem „SIS“ der Gemeinde Starzach ist auf der Gemeinde-Homepage eingebunden. Jedes Gemeinderatsmitglied, das Rathauspersonal, jede/r Einwohner/in oder sonstige Interessierte kann sich unter „Mitwirken“ auf der Homepage der Gemeinde Starzach (www.starzach.de) registrieren. Sobald die Gemeindeverwaltung eine Sitzung final freigibt, die die Tagesordnung, Tagesordnungspunkte und Anlagen enthält, erfolgt eine Benachrichtigung an die registrierten Nutzer.

Der Gemeinderat sowie das Rathauspersonal können alle nichtöffentlichen Inhalte sehen. Die Öffentlichkeit kann nur die öffentlichen Unterlagen einsehen. Eine Registrierung ist jedoch nicht Voraussetzung um die öffentlichen Dokumente abzurufen. Nach den Sitzungen werden die öffentlichen Protokolle dort auch eingestellt.

Da der Gemeinderat, der nach der Kommunalwahl am 26.05.2019 gewählt ist, keine Papierunterlagen mehr erhalten wird, sollen mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Es sollen 15 Tablets bei ITEOS, Anstalt des öffentlichen Rechts (Angebot vom 07.02.2019) beschafft und im Anschluss eingerichtet werden. Diese Tablets sollen den gewählten Gremiumsmitgliedern künftig zum Abrufen der Sitzungsunterlagen dienen. Des Weiteren kann anfallende Bürotätigkeit per Tablet bearbeitet werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 44
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 042.30

(Drucksache 24/2019)

§ 3

Öffentlich

Die Gemeinderäte müssen bei der Aushändigung der Tablets den Nutzungshinweisen zustimmen. Das Tablet darf ausschließlich vom Gremiumsmitglied und nicht z.B. von Familienmitgliedern genutzt werden. Auch darf das Tablet nicht zum privaten Gebrauch verwendet werden, sondern ausschließlich im Rahmen der Tätigkeit als Gemeinderat/Gemeinderätin. Mit Ablauf der Amtszeit muss das Gremiumsmitglied das Tablet wieder unaufgefordert an die Gemeindeverwaltung übergeben. Die Gemeindeverwaltung wird Mobilfunkverträge sowie eine Versicherung abschließen und Tastaturen samt Hüllen für die bessere Handhabung beschaffen. Ein Papierversand soll nur noch im Notfall erfolgen, z.B. wenn das Ratsinformationssystem dauerhaft ausfallen sollte. Ein Papierversand soll nur noch im Notfall erfolgen, z.B. wenn das Ratsinformationssystem dauerhaft ausfallen sollte.

Die Verwaltung befürwortet die Beschaffung von 15 Tablets mit einem Speichervolumen von 128 GB der Marke Apple zu einem Gesamtpreis von 5.235 €. Für den Fall, dass nach der Kommunalwahl weniger als 15 Gremiumsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden, sollen die nicht benötigten Tablets u.a. von den Amtsleitungen der Gemeinde Starzach eingesetzt werden, für die ansonsten ebenfalls eine Anschaffung anstehen würde.

Bürgermeister Noé verdeutlicht, dass er sich für Tablets der Marke Apple eingesetzt habe. Dies biete eine höhere Sicherheit, insbesondere aufgrund des Betriebssystems und der Anbindung an das Rechenzentrum ITEOS.

GR Dr. Harald Buczilowski geht auf seine vorab zur Gemeinderatssitzung an die Verwaltung gerichteten Fragen zum Tagesordnungspunkt ein. Hierbei hat er angeregt, keine Mobilfunkverträge für die einzelnen Tablets abzuschließen. Hierdurch können Kosten gespart werden. Es würde genügen, wenn die Gemeinderäte die Sitzungsunterlagen in Verbindung mit WLAN downloaden können.

Bürgermeister Noé antwortet, dass die Ausstattung der Tablets mit Mobilfunkverträgen ein besonderer Service wäre, um auch bei Nichtverfügbarkeit von WLAN die Sitzungsunterlagen herunterladen zu können. Der höhere Preis wäre aus seiner Sicht hinsichtlich dieser zusätzlichen Option gerechtfertigt. Er schlägt aufgrund der Anregung jedoch vor, dass die Entscheidung hinsichtlich des Abschlusses von Mobilfunkverträgen erst mit dem neuen Gremium beraten werde, über die Anschaffung der Tablets jedoch zum jetzigen Zeitpunkt Beschluss gefasst werden sollte. Er setze sich auf jeden Fall dafür ein, dass auch zusätzliche Tastaturen für eine praktischere Bedienung der Tablets mit angeschafft werden.

GR Patrick Ast betont, dass er die Einführung des Sitzungsinformationssystems (SIS) in Verbindung mit der Anschaffung von Tablets grundsätzlich als sehr gut bewerte. Die Reduzierung der Unmengen an Papier, die für die Sitzungsunterlagen verwendet werden, sei ein sinnvoller Beitrag zum Umweltschutz.

GR Michael Rilling führt aus, dass aus seiner Sicht die Entscheidung hierüber zum falschen Zeitpunkt dem Gemeinderatsgremium vorgelegt werde. Hierüber müsse das neue Gemeinderatsgremium, welches nach der Kommunalwahl am 26.05.2019 konstituiert wird, entscheiden.

Gemeinde Starzach		Blatt 45
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 042.30

(Drucksache 24/2019)

§ 3

Öffentlich

Der Vorsitzende antwortet, dass es für ihn vor allem um das Einsparen von Ressourcen wie Papier und Toner und um eine effizientere Nutzung der Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen der Verwaltung gehe. Ob in Zukunft digital und somit fortschrittlich gearbeitet werde, könne aus seiner Sicht auch der jetzige Gemeinderat bereits entscheiden. Es können nicht immer alle Themen auf die Zukunft verschoben werden. Auch er habe bei seinem Amtsantritt bestimmte Rahmenbedingungen übernommen bzw. übernehmen müssen. Dies sei ein ganz normaler Vorgang.

GR Alfredo Vela spricht sich gegen den Abschluss von Mobilfunkverträgen aus. Außerdem könnten Tablets auch günstiger angeschafft werden, wenn sie nicht SIM-kartenfähig sind. Dadurch könnten Kosten gespart werden. Des Weiteren verweist er auf den schlechten WLAN-Empfang im Sitzungssaal des Rathausgebäudes.

Bürgermeister Noé antwortet, dass in diesem Zusammenhang auch eine Verstärkung des WLAN-Signals im Sitzungssaal veranlasst werde. Ursprünglich war dies im Rahmen der Rathaussanierung angedacht. Er werde eine Anfrage hinsichtlich der verschiedenen Varianten von Tablets machen. Hieraus könne dann hervorgehen, was Tablets ohne SIM-Kartenfähigkeit kosten. Dieser Aspekt spiele für ihn jedoch eine deutlich untergeordnete Rolle. Die Ressourcenschonung und der effiziente Arbeitsstundeneinsatz der Verwaltung seien für ihn vorrangig.

Daraufhin

beschließt

der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen (GR Alfredo Vela, GR Michael Rilling) die Beschaffung von Tablets zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend dem vorgelegten Angebot von ITEOS. Diese sollen den neuen Gemeinderäten nach der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 ausgehändigt werden. Ab diesem Zeitpunkt findet außer in Notfällen kein Papierversand der Unterlagen mehr statt.

Die Gemeindeverwaltung wird mit zwei Enthaltungen (GR Alfredo Vela, GR Michael Rilling)

beauftragt,

zusätzlich Tastaturen zu beschaffen und entsprechende Versicherungen abzuschließen.

Gemeinde Starzach		Blatt 46
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 615.2

(Drucksache 28/2019)

§ 4

Öffentlich

Gemeindeentwicklungskonzept „Starzach 2025“

Hier: Erstellung einer Gestaltungssatzung für alle Ortsteile der Gemeinde Starzach (Teilprojekt „Bauen und Wohnen“)

Herr Andreas Scholz, Projektleiter des Gemeindeentwicklungskonzeptes „Starzach 2025“ informiert das Gremium, dass das Teilprojekt „Bauen und Wohnen“ im Rahmen der Bürgerbeteiligung seit Ende 2017 an der Idee einer Gestaltungssatzung für alle Starzacher Ortsteile gearbeitet hat. Hierzu wurden im Rahmen der Projektarbeit bereits Ideen der Abgrenzung sowie textliche Festsetzungen erarbeitet.

Das Hauptziel der Satzung wurde im Teilprojekt folgendermaßen formuliert:

„Ziel dieser Satzung ist es, den Bestand der ländlich geprägten Gebäude, Hofanlagen und der öffentlichen Räume zu sichern und zu bewahren, dabei aber notwendige bauliche Veränderungen im Interesse der Bewohner zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen. Durch viele einzelne unbedachte Einzelmaßnahmen besteht die Gefahr, dass das gewachsene Ortsbild bei erforderlichen Instandsetzungen, Erneuerungen, Um- und Ausbauten gestört und dadurch im Laufe der Jahre zerstört wird. Gestaltungssatzungen können unterschiedlich entwickelt und erarbeitet werden, entscheidend dabei ist das Ziel, welches verfolgt wird. Vorrangige Zielsetzung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Starzach ist es, eine Weiterentwicklung der alten Dorfkerns und Straßenbilder zu fördern. Hierzu reicht es, die Grundregeln des Bauens und die für die Landschaft charakteristischen Gestaltungselemente in der Satzung aufzunehmen, da diese bestimmt sind durch die räumliche Nähe der Ortschaften untereinander und die ehemals vorgefundenen Baumaterialien.“

Insbesondere der Erhalt von ortstypischen, identitätsstiftenden Räumen entlang der Ortsdurchfahrten wurde als schützenswert definiert. Die Teilnehmer des Gemeindeentwicklungsprojektes haben sich in Absprache mit dem LAS darauf verständigt einen Grundsatzbeschluss in den Gemeinderat einzubringen, der über das Ja oder Nein der Erstellung einer Gestaltungssatzung im Gemeinderat abstimmen soll. In weiteren Schritten kann über die Ausformulierung der Gestaltungssatzung diskutiert werden.

Das öffentliche Baurecht enthält Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstücke. Rechtsgrundlage für Gestaltungssatzungen im Land Baden-Württemberg ist § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in dem es heißt:

„Zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern können die Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen [...]“

Gemeinde Starzach		Blatt 47
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 615.2

(Drucksache 28/2019)

§ 4

Öffentlich

Das Bauverwaltungsamt der Gemeindeverwaltung Starzach zeigt sich dieser Gestaltungssatzung gegenüber sehr kritisch, da das Ziel, die leerstehenden Gebäude entlang der Ortsstraßen aufzuwerten eindeutig höherwertiger ist, als Eigentümer, Erben oder mögliche Investoren durch zusätzliche Regelungen noch einzuengen. Dieser Auffassung wird vom Vorsitzenden auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen und zahlreichen Gesprächen u.a. mit Erben geteilt.

Wäre die Gemeinde Starzach von der Infrastruktur eine Gemeinde ohne Leerstände und Baulücken und würde es der Immobilienmarkt hergeben, das tatsächlich mit einer Zerschlagung der ortstypischen Gegebenheiten zu rechnen wäre, was nicht der Fall ist, wäre eine Gestaltungssatzung denkbar.

Der Vorsitzende ergänzt, dass ihm die Bürgerbeteiligung sehr wichtig sei. Im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes „Starzach 2025“ entscheidet über grundsätzliche Themen jedoch stets der Gemeinderat. Es könne daher durchaus sein, dass sich die Sichtweise des Gemeinderates oder aber auch der Verwaltungsspitze von den erarbeiteten Positionen aus der Bürgerbeteiligung unterscheiden. Aus seiner Sicht wäre eine Gestaltungssatzung nicht notwendig. § 34 BauGB biete grundsätzlich genügend Möglichkeiten. Im Rahmen des Bau- und Umweltausschusses wurden auch jetzt schon Entscheidungen bezüglich erhaltenswerter Substanz getroffen. Beispielhaft könne hier das Gebäude in der Trillfinger Straße 1 im Teilort Wachendorf angeführt werden. Aus Sicht des Vorsitzenden kann auch jetzt schon in der Realität festgehalten werden, dass keine große Nachfrage von Interessenten zu den betreffenden Bestandsobjekten entlang der Ortsdurchfahrtsstraßen bestehe.

GR Dr. Harald Buczilowski signalisiert, dass er diese Argumentation durchaus verstehe. Er verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf eine Pressemitteilung, in der es um ein sehr buntes Haus in Hayingen ging. Die Ausgestaltung des Objektes konnte aufgrund einer fehlenden Gestaltungssatzung nicht verhindert werden. Diese Gefahr bestehe auch in der Gemeinde Starzach. Um dennoch flexibel arbeiten zu können, sollte aus seiner Sicht eine Gestaltungssatzung in einer nicht massiv eingreifenden Form verabschiedet werden.

Der Vorsitzende antwortet, dass er sich gegen eine sogenannte Öffnungsklausel in einer Gestaltungssatzung ausspreche. Entweder sollte die Gestaltungssatzung durchweg für alle gelten oder es sollte keine Gestaltungssatzung in Kraft treten. Durch die Schaffung von im Einzelfall zugelassenen Sonderfällen könne keine vollumfängliche Gleichbehandlung aller Maßnahmen erfolgen, weshalb er sich dagegen ausspreche.

GR Michael Rilling betont, dass er sich mit dieser Thematik noch vertiefend befassen möchte. Er spreche sich dafür aus, dass die Thematik im Gemeinderat nochmals vorgestellt werden sollte. Hierauf antwortet der Vorsitzende, dass die Gremiumsmitglieder gerne an den Teilprojektsitzungen teilnehmen können um sich intensiv mit den Themen zu befassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 48
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 615.2

(Drucksache 28/2019)

§ 4

Öffentlich

Daraufhin

lehnt

der Gemeinderat mit 4 Ja-Stimmen (Bürgermeister Noé, GR Annerose Hartmann, GR Monika Obstfelder, GR Patrick Ast) und 5 Gegenstimmen (GR Michael Rilling, GR Gerhard Hochmann, GR Burkhard von Ow-Wachendorf, GR Dr. Harald Buczilowski, GR Alfredo Vela) folgenden Beschlussvorschlag ab:

Von der weiteren Erarbeitung einer Gestaltungssatzung für alle Starzacher Teilorte wird abgesehen. Die Chancen der Vermarktung von Leerständen und baufälligen Gebäuden sollen nicht noch zusätzlich durch weitere Reglementierungen verschlechtert werden.

Des Weiteren

beschließt

der Gemeinderat mit 5 Ja-Stimmen (GR Michael Rilling, GR Gerhard Hochmann, GR Burkhard von Ow-Wachendorf, GR Dr. Harald Buczilowski, GR Alfredo Vela) und 4 Gegenstimmen (Bürgermeister Noé, GR Annerose Hartmann, GR Monika Obstfelder, GR Patrick Ast), dass die bisher erarbeiteten Entwürfe in einer weiteren Gemeinderatssitzung vorgestellt und weiter definiert werden.

Abschließend fragt der Vorsitzende das Gremium, ob ein bestimmter Zeitpunkt für die neuerliche Einbringung der Thematik festgelegt werden soll.

Das Gremium nennt daraufhin keinen konkreten Termin, zu welchem die Thematik vorbereitet werden soll.

Demnach hält Bürgermeister Noé fest, dass das Thema auf jeden Fall erst zu einem Zeitpunkt, zu welchem der neugewählte Gemeinderat konstituiert ist, eingebracht wird.

Gemeinde Starzach		Blatt 49
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 020.011

(Drucksache 22/2019)

§ 5

Öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach und der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach wegen der Einführung eines Ratsinformationssystems und Änderung der Zuständigkeitsregelungen in Einzelfällen

GAF Zegowitz führt aus, dass zuletzt aufgrund der Novelle der Gemeindeordnung eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach und der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung vom 28.11.2016 erfolgte.

Es bestehen zwei Gründe, die aus Sicht der Verwaltung die Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung notwendig machen. Der erste Grund besteht in der Einführung eines elektronischen Ratsinformationssystems. Da in beiden Regelwerken Vorgaben zur Art der Einladung der Gremiumsmitglieder und dem Versand der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen vorhanden sind, müssen diese Regelungen angepasst werden, da spätestens der neue Gemeinderat nach den Kommunalwahlen am 26.05.2019 ausschließlich mit Tablets die Drucksachen über das Ratsinformationssystem beziehen soll.

Der zweite Grund besteht in der Handlungsfähigkeit des Personalamts bzw. der Gemeindeverwaltung in Personalangelegenheiten. Die Fluktuation vor allem im Bereich "Kindertageseinrichtungen", aber auch anderen kommunalen Einrichtungen und dem vorhandenen Fachkräftemangel macht es zwingend erforderlich, dass das Personalamt schneller reagieren kann als bisher.

In der bisherigen Zuständigkeitsregelung ist geregelt, dass der Bürgermeister nur bis EG6 bzw. S6 zuständig ist. Dass dies nicht ganz praktikabel ist, zeigt sich darin, dass seit Anwendung der S-Tarife, Erzieher/Innen mindestens in Entgeltgruppe S8a eingruppiert sind. Des Weiteren sind zum Beispiel der Betreuer der Homepage in EG10 eingruppiert, die Integrationsunterstützung in EG8 und die Leitung der Gemeindebücherei soll künftig in EG8 eingruppiert werden.

Vor allem im Bereich der Kindertageseinrichtungen führt dies zu massiven Problemen. Wird z.B. eine Mitarbeiterin schwanger und erhält ein Beschäftigungsverbot, könnte von einem Tag auf den anderen der rechtlich benötigte Betreuungsschlüssel nicht mehr vorhanden sein, was im schlimmsten Fall zur vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung führen kann.

Auch in einem aktuellen Fall ist dies derzeit grenzwertig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen die Engpässe aufzufangen. Teilweise springt sogar Personal von der Ganztagesbetreuung der Grundschule oder von den Kindertageseinrichtungen von anderen Ortsteilen ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter springen derzeit freiwillig ein. Wenn aber die eigene Einrichtung bereits einen hohen Krankenstand aufweist, dann gibt es niemanden, der den Engpass auffangen kann. Die Gemeindeverwaltung hätte bei der betroffenen Kindertageseinrichtung schon längst eine Einstellung vornehmen können, diese muss aber bisher der Gemeinderat beschließen oder durch eine Eilentscheidung des Bürgermeisters erfolgen.

Gemeinde Starzach		Blatt 50
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 020.011

(Drucksache 22/2019)

§ 5

Öffentlich

Das Personalamt beantragt, dem Bürgermeister die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten bis EG8 bzw. S8 zu übertragen. Bei Teilzeitbeschäftigten bis einschließlich 50 % der tariflich festgesetzten Arbeitszeit soll die Ermächtigung des Bürgermeisters bis EG10 bzw. S10 erfolgen. Ausgenommen sind hiervon jeweils Leitungsfunktionen.

Dadurch wird weiterhin gewährleistet, dass verantwortungsvolle Stellen mit Leitungsfunktion, Voraussetzung hierfür ist Personalverantwortung, weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen.

Des Weiteren wird auch die Änderung von § 12 Ziff. 2.10 vorgeschlagen. Darin heißt es, dass der Bürgermeister bewegliches Vermögen nur bis 2.000 € veräußern darf. Betrachtet man ausrangierte Fahrzeuge und Maschinen im Bauhof, so soll der Wert auf 5.000 € angehoben werden.

Auch Ziff. 2.9 betreffend der Miet- bzw. Pachthöhe bei Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen soll angepasst werden. Die Gemeinde Starzach hat insbesondere aufgrund der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen bzw. der Unterbringung von Obdachlosen vermehrt Wohnraum anmieten müssen. Dabei wurden oft ganze Gebäude für Familien gemietet. Aufgrund der benötigten Immobiliengröße und der steigenden Mietpreise, soll der Wert von bisher 2.500 € auf 8.000 € im Jahr im Einzelfall erhöht werden.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf Ziff. 2.7. Die Summe der Zuständigkeit des Bürgermeisters betreffend der Niederschlagung von Forderungen wurde von 500 € auf 1.000 € erhöht.

Alle weiteren Änderungen beziehen sich auf die Einführung des Ratsinformationssystems.

Nach § 4 Abs. 2 GemO muss eine Hauptsatzung sowie eine Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister Noé betont, dass die Entscheidung in Personalangelegenheiten, welche Leitungspositionen betreffen, in der Zuständigkeit des Gemeinderats verbleibt. Die Anpassung der Regelung bezüglich der Personalzuständigkeit sei deshalb aufgekommen, da verstärkt im Erzieherinnenbereich oftmals sehr kurzfristig und schnell reagiert werden müsse, um entsprechende Bewerberinnen und Bewerber einstellen zu können. Hier könne oftmals nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung gewartet werden. Ansonsten würden sich die Bewerber/innen sehr schnell für einen anderen Arbeitgeber entscheiden. Da er nicht laufend Eilentscheidungen zur Vermeidung dieser Problematik tätigen möchte, wäre es aus seiner Sicht die bessere Lösung, die Zuständigkeit formell über die Hauptsatzung neu zu regeln. Dies sei fair, da bei vermehrt anfallenden Eilentscheidungen der Gemeinderat aus seiner Sicht eher kompromittiert werde.

Gemeinde Starzach		Blatt 51
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/ Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 020.011

(Drucksache 22/2019)

§ 5

Öffentlich

Durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung könnten diese Fälle vermieden werden.

Bevor der Beschlussvorschlag aufgerufen wird, möchte der Vorsitzende wissen, ob das Gremium die einzelnen Änderungen in der Hauptsatzung sowie in der Geschäftsordnung der Gemeinde Starzach im Gesamten beschließen möchte oder ob zu jeder Sachthematik ein Einzelbeschluss erfolgen soll.

Das Gremium signalisiert, dass ein Gesamtbeschluss erwünscht ist.

Daraufhin

stimmt

der Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen (GR Hartmann, GR Hochmann, GR Ast, GR Obstfelder, GR Buczilowski, BM Noé), einer Enthaltung (GR Burkhard von Ow-Wachendorf) und 2 Gegenstimmen (GR Michael Rilling, GR Alfredo Vela) dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sowie dem Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach zu.

Mit gleichem Stimmenverhältnis wird für eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Starzach gestimmt.

Da wie bereits in der Drucksache Nr. 22/2019 aufgeführt für die Änderung der Hauptsatzung eine qualifizierte Mehrheit (Mehrheit nicht nur der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, sondern aller Gemeinderatsmitglieder) erforderlich ist, wäre für die Änderung der Hauptsatzung eine Zustimmung von 7 Gemeinderatsmitgliedern erforderlich gewesen. Da lediglich 6 Gemeinderatsmitglieder für die Änderung der Hauptsatzung stimmten, ist die Änderung der Hauptsatzung somit abgelehnt. Es gilt demnach unverändert in Zukunft die Hauptsatzung der Gemeinde Starzach in der Fassung vom 28.11.2016.

Hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung ist keine qualifizierte Mehrheit notwendig, weshalb die Neufassung der Geschäftsordnung rechtsgültig beschlossen wurde.

Gemeinde Starzach		Blatt 52
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Scholl, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 212.21

(Drucksache 27/2019)

§ 6

Öffentlich

Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetriebs in Starzach-Bierlingen

Hier: Vorbereitung eines sogenannten einstufigen nichtoffenen Realisierungswettbewerbes „Grundschule Starzach“ (u.a. Vorstellung Raumprogramm/Lastenheft)

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Grohe vom Architekturbüro „kohler grohe architekten“ mit Sitz in Stuttgart, Tübingen und Heilbronn sowie die Schulleiterin der Grundschule Starzach, Frau Ute Petry zum Tagesordnungspunkt. Frau Ute Petry nimmt als sachkundige Einwohnerin am Verhandlungstisch Platz.

In öffentlicher Sitzung vom 28.01.2019 sollten verschiedene Beschlüsse zur Vorbereitung eines sogenannten einstufigen nichtoffenen Realisierungswettbewerbes "Grundschule Starzach" gefasst werden. Vorgesehen waren die Vorstellung und der Ablauf des Wettbewerbs, die Zusammensetzung des Preisgerichtes festzulegen, ebenso die Benennung sogenannter Sachpreisrichter bzw. stellvertretenden Sachpreisrichter. Auch war vorgesehen den vorgelegten Terminplan und das weitere Vorgehen abstimmen zu lassen.

Nachdem Herr Architekt Grohe anhand einer Präsentation die wesentlichen Punkte für den Realisierungswettbewerb vorgestellt hatte, wurde aus der Mitte des Gremiums ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, die vorgesehene Beschlussfassung zu vertagen. Die Hauptbegründung lag darin, dass das sog. Lastenheft/Raumprogramm noch nicht final im Gemeinderat festgelegt wurde. Im Wesentlichen ging es um die Frage, ob eine Turnhalle oder Bewegungsflächen am Standort der Schule benötigt werden.

Der Vorsitzende teilte diese Auffassung nicht vollumfänglich, zumal verschiedene Beschlüsse hierzu bereits durch den Gemeinderat mehrheitlich gefasst wurden, so auch z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie. Der Vorsitzende schloss sich jedoch dem Antrag an, um ein derart wichtiges Zukunftsprojekt für die Gesamtgemeinde Starzach nicht durch den anstehenden Kommunalwahlkampf zu gefährden. Daraufhin erteilt der Vorsitzende Herrn Grohe das Wort.

Herr Grohe stellt den Gemeinderäten die im Vorfeld der Sitzung übersandte Raumplanung im Detail vor. Nach den Vorgaben der Abteilung 7 des Regierungspräsidiums Tübingen wären für einen Erweiterungsbau der Grundschule Starzach (allgemeiner Unterrichtsbereich, Info- und Technikbereich, Lehrer- und Verwaltungsbereich, Ganztagesbereich) rund 1.320 bis 1.534 m² förderfähig. Hinzutreten können dann noch ebenfalls förderfähige Nebenflächen, welche 40 % des Gesamtflächenumfanges nicht überschreiten. Ohne Nebenflächen liegt aktuell eine Raumplanung von 1.347 m² vor. Hierbei wird deutlich, dass sich die Planungen für die Grundschulerweiterung eher am unteren Ende der Vorgaben orientieren. Des Weiteren umfasst die Raumplanung auch Flächen für die Realisierung einer Sporthalle mit Mehrzwecknutzung sowie für Außenanlagen und Stellplätze. Das Raumprogramm wurde insbesondere auch in Abstimmung mit der Schulleitung erstellt.

Bürgermeister Noé stellt klar, dass als Grundlage für die Vorplanungen von einer zweizügigen Grundschule auch in Zukunft ausgegangen werde.

Gemeinde Starzach		Blatt 53
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Scholl, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannenmacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 212.21

(Drucksache 27/2019)

§ 6

Öffentlich

Weiterhin geht Herr Architekt Grohe nochmals auf das Verfahren zum Realisierungswettbewerb ein. Insbesondere erläutert er nochmals die Wettbewerbsbedingungen, den Gegenstand des Wettbewerbs, die Grundsätze des Teilnahmewettbewerbs, die zwingenden Zulassungskriterien, das Preisgerichtsverfahren, die Beurteilungskriterien, die anstehenden Termine, die Zulassung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten, die Prämierung sowie den Abschluss des Verfahrens. Bei der Besetzung der Positionen der Fachpreisjuroren mussten kleinere Änderungen vorgenommen werden. Durch die Verschiebung der Thematik um einen Monat, hätten nicht alle vorgesehenen Fachpreisjuroren dies zeitlich einplanen können.

GR Annerose Hartmann möchte wissen, ob auch im Rahmen des Verfahrens grundsätzlich der Abbruch einzelner Gebäudeteile vorgeschlagen werden kann.

Herr Architekt Grohe antwortet, dass die teilnehmenden Architekten selbstverständlich auch das Bestandsgebäude auf Ihre Barrierefreiheit überprüfen und hierzu Vorschläge machen können. Er werde sich nochmals Gedanken machen, ob konkret auch ein Teilabriss des Bestandsgebäudes noch deutlicher als Variante im Rahmen der Preisrichtervorbesprechung genannt werden sollte.

GR Gerhard Hochmann spricht die theoretisch mögliche Erschließung über die westlich vom Feuerwehrhaus gelegenen Flurstücke an. Aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, die Gebietsabgrenzung um die betreffenden Flurstücke zu ergänzen, damit die Architekten eventuell auch eine Variante zur Erschließung über diese Flurstücke vorschlagen können.

Der Vorsitzende antwortet, dass derzeit die Grundschule über den bereits vorhandenen Zugang östlich zwischen Feuerwehrhaus und Parkplatz erschlossen werde. Es werde im Verfahren auch geprüft, ob weitere Stellplätze benötigt werden. Die Miteinbeziehung der genannten Flurstücke könne er grundsätzlich mittragen. Dies hätte den Vorteil, dass die zu früheren Zeitpunkten im Gemeinderat angesprochene Prüfung der Zufahrtsmöglichkeit im Verfahren nun mitgeprüft werden könne.

GR Burkhard von Ow-Wachendorf möchte wissen, ob die vorgelegte Raumplanung komplett über die Vorgaben des Regierungspräsidiums Tübingen förderfähig wäre. Außerdem möchte er wissen, ob es auch eine Förderung in diesem Zusammenhang für die angegebene Halle in der beschriebenen Größe gebe. Die Halle sei im Raumprogramm mit dem Zusatz Mehrzwecknutzung aufgeführt. Er möchte wissen, ob eine Förderung auch denkbar wäre, wenn eine Mehrzwecknutzung entfalle.

Herr Grohe antwortet, dass wie bereits geschildert die Räumlichkeiten für die Grundschule alle über die Fachförderung für Schulen förderfähig sind. Hinsichtlich der Größenvorgaben bei der vorgesehenen Halle richtet sich die Flächenangabe nach den entsprechenden DIN-Normen. Hier könne jeder Planer hinsichtlich der Nebenflächen unterschiedliche Vorschläge unterbreiten. Eine Fördermöglichkeit bestehe hierbei zum Beispiel über die Sportstättenförderung.

Gemeinde Starzach		Blatt 54
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 212.21

(Drucksache 27/2019)

§ 6

Öffentlich

Bürgermeister Noé ergänzt, dass hinsichtlich der angesprochenen Mehrzwecknutzung der Halle nicht vorgesehen sei, die Mehrzweckhallen in Wachendorf oder Börstingen zu ersetzen. Jedoch müssen Kooperationen der Schule im Bereich des Ganztagesbereiches mit Sport- bzw. Tennisvereinen möglich sein, um ein vernünftiges und ausgewogenes Ganztagesangebot zu schaffen. Dies sei bisher vollumfänglich in den bestehenden Mehrzweckhallen der Gemeinde nicht möglich. Hinsichtlich der genauen Nutzung der Halle nach Fertigstellung, könne der Gemeinderat jedoch im Einzelnen noch entscheiden. Es werde für die Neueinrichtung auf jeden Fall eine Benutzungsordnung erstellt, in welcher genau geregelt werde, wer zur Nutzung berechtigt ist.

GR Alfredo Vela spricht sich dafür aus, dass lediglich eine Küche für den Betrieb der Mensa gebaut werde und nicht eine weitere Vereinsküche installiert werden sollte.

Architekt Grohe antwortet, dass dies aus hygienerechtlichen Gründen nicht möglich sei, außer es werde auf die über den Mensa-Betrieb hinausgehende Nutzung der Küche komplett verzichtet.

Frau Schulleiterin Petry ergänzt, dass es sich bei der zusätzlichen Einbauküche um eine sehr kleine Küche auf einer Fläche von lediglich 35 m² handle, die jedoch für viele Schulprojekte nützlich sein wird. Da solche Projekte im Schuljahr sehr oft stattfinden, würde sich die Einrichtung auf jeden Fall lohnen und trage zur qualitativen Aufwertung des Ganztagesbetriebes wesentlich bei.

GR Alfredo Vela spricht sich für die Umbenennung der Begrifflichkeit „Vereinsküche“ in „Schulküche“ aus.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Festlegung der Begrifflichkeiten aus seiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt unnötig ist, da über eine spätere Benutzungsordnung über die genaue Nutzung der Räumlichkeiten noch entschieden wird. Er trage jedoch die Änderung zur Bezeichnung „Küche“ mit. Konsequenterweise müsste jedoch dann auch die aufgeführte Begrifflichkeit „Vereinsraum/Besprechung“ ersetzt werden durch „Besprechungsraum“.

GR Alfredo Vela möchte wissen, ob für die Nutzung der zusätzlichen Küche eine Küche mit den üblichen Abmessungen eingebaut werde oder ob eine für die Grundschul Kinder niedrigere Küche benötigt werde.

Frau Schulleiterin Petry antwortet, dass eine Küche in Normalgröße passend sei. Für die Kinder sei es nicht notwendig, eine deutlich niedrigere Arbeitsfläche zu schaffen.

GR Burkhard von Ow-Wachendorf möchte wissen, wer Eigentümer der Gesamtfläche, auf welchem der Anbau entstehen soll, ist.

Bürgermeister Noé antwortet, dass die Gemeinde Starzach zum Teil bereits Eigentümerin von Flächen ist, aber auch zum Teil „nur“ im Besitz einzelner Flächen ist. Erst wenn das Flurneuordnungsverfahren komplett abgeschlossen ist, werde die Gemeinde die Flächen vollumfänglich im Eigentum haben.

Gemeinde Starzach		Blatt 55
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 212.21

(Drucksache 27/2019)

§ 6

Öffentlich

GR Burkhard von Ow-Wachendorf möchte wissen, ob für die Maßnahme ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müsse oder ob bereits ein Bebauungsplan bestehe.

Der Vorsitzende antwortet, dass ein Bebauungsplanverfahren zwingend noch durchgeführt werden müsse. Die Anwendung des § 34 BauGB werde für dieses Vorhaben nicht möglich sein. Es werde voraussichtlich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan entstehen müssen.

GR Burkhard von Ow-Wachendorf möchte wissen, ob aus Sicht des Vorsitzenden das Bebauungsplanverfahren genehmigungsfähig sein wird.

Der Vorsitzende antwortet, dass wie auch bekanntlich bei anderen Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Starzach nie vorhergesagt werden kann, ob ein Bebauungsplanverfahren ohne Widersprüche und Klageverfahren durchgehen wird. Aus seiner Sicht sei es jedoch wichtig, das Verfahren anzugehen, da es um die Zukunft eines Bildungsstandortes für die Starzacher Kinder gehe.

GR Michael Rilling führt aus, dass bisher die Grundschulkinder in zwei Schichten im Obergeschoss des Feuerwehrhauses essen. Nun sei wiederum die Verpflegung in zwei Schichten vorgesehen. Dies könne er nicht verstehen. Es müsse möglich sein, dass auch in einer Schicht gegessen werde.

Bürgermeister Noé führt aus, dass diese Variante bereits seit längerer Zeit mit der Schulleitung so abgestimmt sei und dies ebenso bei der Planung und Vorstellung der Machbarkeitsstudie so mit dem Gemeinderat abgestimmt wurde.

Frau Schulleiterin Petry ergänzt, dass ein Mensa-Betrieb einer zweizügigen Grundschule aus ihrer Sicht nur in einem Zweischichtbetrieb erfolgen kann. Ansonsten müssten komplett andere Raumgestaltungen realisiert werden und mehr Personal müsste zum Einsatz kommen, was nicht effizient sei. Nach ihrem Wissen gebe es an keinem Grundschulstandort einen Einschichtbetrieb, in welchem 135 Kinder gleichzeitig verpflegt werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 56
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 212.21

(Drucksache 27/2019)

§ 6

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Raumprogramm/Lastenheft, Stand 11.02.2019, zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Auslobung des Realisierungswettbewerbs (Teil A und Teil B) unter Erweiterung des Wettbewerbsgrundstückes (vgl. Nr. B 2.1) um die Flurstücke Nr. 104/3, 107, 106/2, 106/3).
3. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag hinsichtlich der Zusammensetzung des Preisgerichtes zu. Aus den Fraktionen werden folgende Personen als Sachpreisrichter bzw. stellvertretende Sachpreisrichter benannt:
 - BVS-Fraktion: Sachpreisrichter GR Patrick Ast
 Stellvertretung GR Monika Obstfelder
 - FBS-Fraktion: Sachpreisrichter GR Burkhard von Ow-Wachendorf
 Stellvertretung GR Michael Rilling.
 - Weiterhin wird GR Dr. Harald Buczilowski als weiterer Sachpreisrichter benannt.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Terminplan wie von Herrn Architekt Grohe vorgestellt zu und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Architekturbüro "kohler grohe architekten" das Weitere zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 57
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannenmacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannenmacher</p>	Reg.-Nr. 621.41

(Drucksache 25/2019)

§ 7

Öffentlich

**Aufstellung eines Bebauungsplanes „Oberer Mühleweg“ im Ortsteil Wachendorf
im Verfahren nach § 13 b BauGB**

- **Abarbeitung, Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Privatpersonen, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden im Rahmen der erneuten Offenlage**
- **Beratung der Planunterlagen**
- **Satzungsbeschluss**

GAF Zegowitz führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2018 unter Tagesordnungspunkt 12 der Beschluss zur erneuten Offenlage für den Bebauungsplan "Oberer Mühleweg" im Teilort Wachendorf im Verfahren nach § 13 b BauGB erfolgte.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der Eigentumsverhältnisse wurde auch im Hinblick auf das daraus resultierende Umlegungsverfahren und den zeitlichen Aspekt der Auslagerung des Gewerbebetriebes Weimer sowie des auslaufenden Landessanierungsprogramms seitens des Gemeinderats damals entschieden, die Flächen südlich der Straßenanlage aus dem Geltungsbereich zu nehmen. Die nichtöffentliche Sitzung des Ständigen Umlegungsausschusses zur Einleitung der Umlegung fand zwischenzeitlich am 22. Januar 2019 statt.

Im Bebauungsplanentwurf sowie in den textlichen Festsetzungen hierzu wurden folgende Anpassungen von Seiten der Verwaltung vorgenommen:

Anpassung der Unterlagen aufgrund der bestehenden Zufahrt zum Oberen Mühleweg 1. Das Flst. 801 (Oberer Mühleweg 11, Flst. 2846 neu) wird derzeit über eine asphaltierte Fläche auf dem Flst. 802 (Flst. 2845 neu) angefahren. Es besteht hierfür eine Baulast. Diese besagt, dass 3 m Abstand auf dem „Zufahrtsgrundstück“ Flst. 802 (Flst. 2845 neu) zugunsten des Oberen Mühleweg 11 bestehen sollen. Den Angaben der Abgeber der Stellungnahme zufolge besteht für diese Fläche ein privatrechtliches Pachtverhältnis.

Es ist darauf hinzuweisen, dass per Baulast nur 3 m Abstand geregelt sind. In der Realität ist eine Fläche von fast 4 m Breite asphaltiert. Die Gemeinde schlägt vor, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend also mit 4 m zu berücksichtigen.

In den textlichen Festsetzungen wurde daher unter der Nr. 11 ergänzt, dass diese schraffierte Fläche von jeglicher Bebauung, auch Nebenanlagen, und jeglicher Bepflanzung freigehalten werden muss. Die Fläche muss vom Hausgrund einen Abstand von vier Metern haben und ist waagrecht zu messen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wird die Änderung der Planung eine zielführende Lösung herbeigeführt. Die Eigentümer des Oberen Mühlewegs 11 können wie bisher zufahren und durch die städtebauliche Überplanung des Nachbargrundstückes entstehen nun keine Nachteile im Vergleich zur bestehenden Situation.

Gemeinde Starzach		Blatt 58
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 621.41

(Drucksache 25/2019)

§ 7

Öffentlich

Es wird erneut darauf hingewiesen, wie von Bürgermeister Noé bereits in der Sitzung am 29.01.2019 bekanntgegeben, dass in der Sitzung am 22.10.2018 hinsichtlich einer Anregung im Verfahren durch eine Privatperson ein redaktioneller Datumsfehler unterlaufen war. Herr Hermann Faiß und Frau Ingeborg Faiß hatten eine Stellungnahme nicht wie angegeben am 05.08.2018 eingereicht, sondern am 05.09.2018. Inhaltlich wurde diese Stellungnahme Punkt für Punkt beraten und einzelne Beschlüsse gefasst, so dass das falsche Datum unerheblich ist und die Abwägung umfassend erfolgt ist.

Im weiteren Verlauf werden die von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan jeweils einzeln und nacheinander beraten. Im Einzelnen sind dies Anregungen des Landratsamts Tübingen, des Regierungspräsidiums Freiburg, des Regionalverbands Neckar-Alb, des Regierungspräsidiums Tübingen, der Unitymedia BW GmbH, der Netze BW GmbH sowie von der anwaltlichen Vertretung von Frau Brunhilde Saile und Irmgard Faiß (Büro Menold Betzler), Frau Ingeborg und Herrn Hermann Faiß.

Hierzu fasst der Gemeinderat jeweils einzeln und mehrheitlich zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse. Die Einzelbeschlüsse sind dem Protokoll als Anlage beigefügter Synopse zu entnehmen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen (GR Burkhard von Ow-Wachendorf, GR Dr. Harald Buczilowski) sowie zwei Gegenstimmen (GR Alfredo Vela, GR Michael Rilling) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nach ausführlicher Abwägung geänderten Planunterlagen des Bebauungsplans „Oberer Mühleweg“ im Teilort Wachendorf (Fassung vom 14.02.2019) im Verfahren nach § 13 b BauGB.

Außerdem fasst der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen (GR Alfredo Vela, GR Burkhard von Ow-Wachendorf) und zwei Gegenstimmen (GR Michael Rilling, GR Dr. Harald Buczilowski) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung des „Oberen Mühlewegs“ samt den dazugehörigen Unterlagen.

Abschnitt 1: Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden

Landratsamt Tübingen

Postfach 19 29 • 72009 Tübingen – Stellungnahme vom 06.02.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
<p>1. Vermessung und Flurneuordnung Hinweis Das überplante Gebiet liegt komplett im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden). Die gegen die ursprüngliche Planung vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt.</p> <p>II. Baurecht Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage) Da das Bebauungsplangebiet nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (landwirtschaftliche Nutzfläche), ist der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren zu berichtigen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Es wurde bereits ein Antrag seitens der Gemeindeverwaltung bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gestellt, die den Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren anpassen sollen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>

Regierungspräsidium Freiburg

Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.– Stellungnahme vom 01.02.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 27.08.2018 (Az. 2511//18-06857) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>

Regionalverband Neckar-Alb

Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen – Stellungnahme vom 28.01.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
<p>Mit Schreiben vom 09.08.2018 und 30.10.2018 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und darin angeregt, auf die Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohnungen von zwei pro Gebäude zu verzichten, zumal diese Festsetzung nicht begründet wird. In der nun vorliegenden Fassung der Begründung wird auf diese Festsetzung nicht eingegangen. In der Synopse wird dies ebenfalls nicht behandelt.</p> <p>Die Haushalts- und Altersstruktur wird künftig einen größeren Bedarf an kleineren Wohneinheiten auslösen, weshalb der Errichtung mehrerer kleinerer Wohneinheiten in einem Gebäude ermöglicht werden sollten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung bei der Abwägung, Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Aufgrund der bisherigen Siedlungsstruktur und der Einwohnerdichte im Bereich des Oberen Mühlewegs sollen die bisherigen Gegebenheiten berücksichtigt werden, weshalb im vorliegenden Bereich die vorgeschlagene Einwohnerdichte von 55 Einwohner/ha (Stellungnahme vom 09.08.2018) nicht umgesetzt wird. Die Zahl der Wohnungen pro Gebäude soll aus den vorgenannten Gründen bei zwei bleiben.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt bei einer Enthaltung (GR Alfredo Vela) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>

Regierungspräsidium Tübingen

Postfach 26 66, 72016 Tübingen – Stellungnahme vom 30.01.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
<p>Keine weiteren Anregungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2018.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
 Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

Unitymedia BW GmbH

Postfach 10 20 28, 34020 Kassel – Stellungnahme vom 17.01.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 28.08.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Stellungnahme erforderlich.	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!

Netze BW GmbH

Netze BW GmbH, Postfach 140, 78502 Tuttlingen – Stellungnahme vom 19.12.2018

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
Für die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes bedanken wir uns. Zu unseren Stellungnahmen vom 30. Juli 2018 und 25. Oktober 2018 haben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen. Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Keine Stellungnahme erforderlich.	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!

Abschnitt 2: Privatpersonen

Büro Menold Bezler, Frau RA'in Rösner – anwaltliche Vertretung von Frau Brunhilde Saile und Irmgard Faiss

Stellungnahme vom 10.02.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
<p>Brunhilde Saile, Oberer Mühleweg 11, 72181 Starzach und Irmgard Faiss, Dorfwiesen 2, 72181 Starzach Entwurf des Bebauungsplans „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf vom 5. Dezember 2018 hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 7. Januar 2019 bis 10. Februar 2019</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Sehr geehrter Herr Bürgermeister Noé, sehr geehrte Frau Zegowitz, in oben genannter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Brunhilde Saile, Oberer Mühleweg 11, Starzach und Irmgard Faiss, Dorfwiesen 2, Starzach mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine Kopie der auf unsere Sozietät lautenden Vollmacht wird umgehend nachgereicht. Namens und im Auftrag unserer Mandanten (Einwendungsführer) geben wir im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Oberer Mühleweg“ vom 7. Januar 2019 bis 10. Februar 2019 zum Bebauungsplanentwurf vom 5. Dezember 2018 folgende Einwendungen bzw. Anregungen (Anträge) beinhaltende</p> <p>Stellungnahme</p> <p>ab:</p> <p>Brunhilde Saile und Irmgard Faiss sind Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 2846 (Stand Flurstücksneuordnungsverfahren; zuvor Grundstück Flurstück Nr. 801), Oberer Mühleweg 11 in Starzach-Wachendorf. Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut. Das Plangebiet grenzt an der östlichen sowie an der westlichen Grundstücksgrenze unmittelbar an das Grundstück unserer Mandanten an. Das Grundstück unserer Mandanten selbst ist — anders als noch im Bebauungsplanentwurf vom 20. Juni 2018— nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.</p>	<p>Dies ist eine zutreffende Sachdarstellung. Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Dies ist eine zutreffende Sachdarstellung. Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>Im Bebauungsplanentwurf vom 20. Juni 2018 waren noch südlich des Oberen Mühlenwegs acht Baufenster vorgesehen. Der jetzt ausliegende Bebauungsplanentwurf vom 5. Dezember 2018 erfasst diesen Bereich südlich des Oberen Mühlewegs nicht mehr, ebenso wenig das Grundstück unserer Mandanten sowie die Grundstücke Flurstück Nr. 2850, 2851 und 2852. Der Bebauungsplanentwurf vom 5. Dezember 2018 beschränkt sich auf den Bereich östlich des Oberen Mühlewegs und weist nun lediglich noch vier Baufenster aus. Insgesamt wurde die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans von ca. 1,12 ha (Planentwurf vom 20. Juni 2018) auf nur noch 0,3956 ha (Planentwurf vom 5. Dezember 2018) reduziert.</p> <p>1. Fehlende Erforderlichkeit des Bebauungsplans Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB räumt der Gemeinde sowohl hinsichtlich des „Ob“ und „Wann“ als auch des „Wie“ der Planung ein weites Planungsermessen ein. Erforderlichkeit bedeutet, dass es eine allgemeine städtebauliche Motivation und Konzeption geben muss, die von dem Bauleitplan verfolgt wird und erreichbar erscheint.</p> <p>Ein Bebauungsplan, der nicht auf bodenrechtlich relevanten Ordnungskriterien ausgerichtet ist, scheidet damit bereits auf der Stufe der Erforderlichkeit.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf vom 20.06.2018, der bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.07.2018 vorgestellt wurde, es wird auf die Anlage 1 der Drucksache 63/2018 verwiesen, entspricht dieser Darstellung. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Dies ist eine zutreffende Sachdarstellung. Über die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Starzach. Da die Straßenanlage des Oberen Mühlewegs im Zeitraum von April bis Dezember 2019 erstmalig hergestellt wird, ist die Motivation gegeben hier Synergien herzustellen und Baulücken erschließungstechnisch aufzubereiten sowie mit baurechtlichen Maßgaben zu beplanen und die Grundstücksverhältnisse zu ordnen.</p> <p>Es mag sein, dass ein Bebauungsplan ohne relevante Ordnungskriterien mangels einer Erforderlichkeit scheidet. Jedoch liegt beim vorliegenden Bebauungsplan eine Erforderlichkeit vor. Es findet ein Straßenausbau, eine Erschließung sowie eine Baulandumlegung statt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p> <p>Der Gemeinderat stimmt bei einer Enthaltung (GR Burkhard von Ow-Wachendorf) und zwei Gegenstimmen (GR Michael Rilling, GR Vela) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>
--	---	---

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
 Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>Gemessen an diesen Maßstäben erweist sich die Planung hier als nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB. Mithin sind die städtebaulichen Interessen nicht klar, die der Planung zugrunde liegen.</p> <p>Ursprünglich war ein viel größeres Gebiet unter Einbeziehung des Bereichs südlich des Oberen Mühlewegs geplant. Nun beschränkt sich der Geltungsbereich auf den Bereich östlich des Oberen Mühlewegs unter Herausnahme des Grundstücks unserer Mandanten sowie unter Herausnahme der Grundstücke Oberer Mühleweg 15, 17 und 19 auf lediglich vier Baufenster. Die jetzt überplanten Grundstücke können auch ohne Bebauungsplan als Innenbereichsgrundstücke unter den Vorgaben des § 34 BauGB bebaut werden.</p>	<p>Für die unbebauten Grundstücke eine baurechtliche Regelung zu treffen ist aus Sicht des Gemeinderats erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die Planung erforderlich ist und stimmt dieser Stellungnahme nicht zu. Die städtebaulichen Interessen bestehen darin, eine Nachverdichtung des Innenbereichs herbeizuführen. Die nordwestlichen Grundstücke, die derzeit planungsrechtlicher Außenbereich sind, können erst durch die Schaffung eines Bebauungsplans bebaubar werden. Er zeigt sich, dass die Planung daher erforderlich ist.</p> <p>Es trifft zu, dass das Plangebiet zu einem früheren Planungsstand größer war. Es ist nicht korrekt, dass diese 4 Baufenster auch ohne Bebauungsplan dem Innenbereich nach § 34 Baugesetz zugemessen werden können. Nur die zwei westlichen Baufenster können das.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt bei vier Gegenstimmen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Alfredo Vela, GR Michael Rilling, GR Burkhard von Ow-Wachendorf) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt bei zwei Gegenstimmen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Rilling) und zwei Enthaltungen (GR Alfredo Vela, GR Burkhard von Ow-Wachendorf) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>
---	--	--

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>Schließlich spricht vieles dafür, dass der Planentwurf die vom Gemeinderat beschlossenen „Richtlinien für Bauflächen“ verletzt und auch deshalb nicht erforderlich im oben genannten Sinn ist.</p> <p>Nach den besagten Richtlinien der Gemeinde soll die Gemeinde erst dann einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan fassen, wenn 80 % der Flächen in ihrem Eigentum sind. Vorliegend ist fraglich, ob diese Flächengrenze erreicht ist.</p> <p>2. Unzumutbare Geruchs- sowie Lärmbeeinträchtigungen aufgrund des angrenzenden Viehhandels und der Schweinemastanlage</p> <p>In etwa 160 m Entfernung zum Grundstück unserer Mandanten soll ein Gebäude für einen Viehhandel mit Rindern und Kühen für etwa 100 Tiere umgenutzt sowie erweitert werden. Zudem soll eine Betriebsleiterwohnung errichtet werden (vgl. Auszug aus dem Amtsblatt der Gemeinde Starzach vom 9. Februar 2018 zur „Nutzungsänderung land-wirtschaftlicher Gebäude (Halle und Viehstall) für Viehhandel, Anlegung von Stellflächen für Lkw und Anhänger“ am Oberen Mühleweg auf den Grundstücken Flurstück 751/752/753 (alt), Anlage</p>	<p>Die zwei östlichen Baufenster, die später einer Bebauung von 4 Bauplätzen dienen sollen, werden aktuell nach Ansicht der Bau-rechtsbehörde des Landratsamtes Tübingen dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Diese können nicht ohne weiteres bebaut werden. Dennoch beurteilt der Gemeinderat die Einbeziehung der zwei westlichen Baufenster für nötig, um eine einheitliche städtebauliche Ordnung von Neubauten zu gewährleisten.</p> <p>Die Richtlinie über den Ankauf von Bauland, wurde wie mehrfach erläutert, in Gemeinderatssitzungen wie in Gesprächen mit Eigentümern, vom Gemeinderat erst nach Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Diese Richtlinie sollte nur im Zusammenhang mit den Ankaufpreisen analog angewandt werden. Auf die Drucksachen 45/2018; 55/2018; 63/2018; 68/2018; 99/2018 und 122/2018 wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um die erteilten Baugenehmigungen des Gewerbetreibenden Herr Weimer.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt bei vier Enthaltungen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Burkhard von Ow-Wachendorf, GR Michael Rilling, GR Alfredo Vela) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt bei einer Enthaltung (GR Alfredo Vela) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>
--	--	--

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>1). Der für den Viehhandel erforderliche Lkw-Zu- und Abfahrtsverkehr soll auch zur Nachtzeit über den Oberen Mühleweg entlang des geplanten Bebauungsplangebiets erfolgen.</p>	<p>Die genauen Betriebszeiten sind der Gemeinde nicht bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass dies der Wahrheit entspricht. Diese Situation besteht aber bereits jetzt schon im Ortskern, künftig wäre eine Zufahrt und Abfahrt über die Landesstraße L392 (Frommenhauser Straße) erfolgen bzw. über den Flurbegleitweg von der Gemeindeverbindungsstraße Wachendorf-Bietenhausen (Einfahrt Kläranlage) aus.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>
<p>In Verlängerung des vorstehend beschriebenen Viehhandels soll ein Schweinemastbetrieb mit 1.000 Tieren errichtet werden. Eine entsprechende Genehmigung liegt bereits vor.</p>	<p>Was den angesprochenen Schweinemastbetrieb betrifft, so handelt es sich um die Flst. 742 und 743 alt (Oberen Mühleweg 47). Nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde wurde die Bauvoranfrage 2004 zurückgezogen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>
<p>Auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen lässt sich nicht beurteilen, inwieweit die Auswirkungen der geplanten geruchs- und lärmintensiven Nutzungen des Viehhandels sowie des Schweinemastbetriebs in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten Bebauungsplangebiet untersucht wurden. In den Planunterlagen finden sich keinerlei Ausführungen dazu, mithin wurde nicht geprüft, inwieweit die Grundstückseigentümer der geplanten Wohnbebauung unzumutbaren Geruchs- sowie Lärmimmissionen ausgesetzt wären. Damit liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der abwägungsbeachtlichen Belange nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BauGB vor. Diese Vorschrift normiert ein Gebot, das selbstständig vor die inhaltlichen Anforderungen an die verhältnismäßige Gewichtung und den gerechten Ausgleich der konkurrierenden Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB tritt.</p>	<p>Das Landratsamt hat deshalb und aufgrund der anhängigen Bauleitplanung eine Untersuchung betreffend der Geruchs- sowie Lärmbeeinträchtigungen vorgenommen. Die Untersuchungen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen und es besteht nach Aussage von Frau Michelsburg (Abteilung Landwirtschaft Sachgebiet 40.1 Agrarstruktur und EU-Verfahren) keine Auswirkung auf das geplante Baugebiet.</p>	

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>3. Eingriff in das Eigentumsrecht (Art 14 GG), da die Zufahrt zur Garage nicht mehr möglich ist</p> <p>Die Zufahrt zur Garage unseren Mandanten erfolgt über das Grundstück Flurstück 2845 (neu) bzw. 802 (alt). Unseren Mandanten wird diese Zufahrt abgeschnitten, sofern das Grundstück Flurstück 2845 gemäß den vorgesehenen Planfestsetzungen bebaut würde (vgl. Photo, Anlage 2). Ebenso kann der asphaltierte Bereich entlang des Wohnhauses unserer Mandanten, den diese vom Eigentümer des Grundstücks Flurstück 2845 (neu) bzw. 802 (alt) gepachtet haben und den unsere Mandanten gegenwärtig als Fußweg zu ihrem Hauseingang sowie als Kfz-Stellplatz nutzen, künftig nicht mehr genutzt werden (vgl. Photos, Anlage 3).</p> <p>Eine Überplanung des angrenzenden Grundstücks Flurstück 2845 bzw. 802 mit einer Wohnbebauung steht der Nutzung des Grundstücks unserer Mandanten entgegen und wäre ermessens- bzw. abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten (Einwendungsführer) stellen wir folgenden</p>	<p>Es liegt kein Verstoß gegen die Ermittlung und zutreffenden Bewertung der abwägungsbeachtlichen Belange nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BauGB vor. Dies wurde im Übrigen bereits öffentlich in der Sitzung am 22.10.2018 beraten. Es wird auf die Anlage 6 zur Drucksache 99/2018 sowie auf die entsprechende Drucksache selbst verwiesen, in welcher ebendies bereits dargelegt wurde.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Hinweis, der gerne in der Planung aufgegriffen wird. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst. Es wurde hierfür eine Baulast gefunden. Diese besagt, dass 3 m Abstand auf dem „Zufahrtsgrundstück“ Flst. 802 (Flst. 2845 neu) zugunsten des Oberen Mühleweg 11 bestehen sollen. Den Angaben der Abgeber der Stellungnahme zufolge besteht für diese Fläche ein privatrechtliches Pachtverhältnis.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass per Baulast nur 3 m Abstand geregelt sind. In der Realität ist eine Fläche von fast 4 m Breite asphaltiert. Die Gemeinde schlägt vor, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend also mit 4 m zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>
--	---	---

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

	<p>In den textlichen Festsetzungen wurde daher unter der Nr. 11 ergänzt, dass diese schraffierte Fläche (im zeichnerischen Teil angepasst) von jeglicher Bebauung, auch Nebenanlagen, und jeglicher Bepflanzung freigehalten werden muss. Die Fläche muss vom Hausgrund einen Abstand von vier Metern haben und ist waagrecht zu messen.</p> <p>In der Begründung unter Nr. 10 wurde dies näher erläutert. Dort heißt es: Im Bebauungsplan wird eine Fläche festgesetzt, die von jeglicher Bebauung, auch Nebenanlagen, und Bepflanzung freizuhalten ist. Sie dient der Zufahrt in den rückwärtigen Bereich des Grundstücks mit der Parzellenummer 801 und muss deshalb von allen baulichen Anlagen, auch Nebenanlagen, und Bepflanzungen freigehalten werden. Diese Festsetzung wird von einer bestehenden Baulast abgeleitet, die nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten gelöscht werden kann. Bei einer Löschung der diese Festsetzung begründende Baulast, entfällt die im Bebauungsplan festgelegte Vorgabe, der Freihaltung der Fläche. Baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Bepflanzungen dürfen dort dann erstellt werden.</p>	
--	--	--

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>Antrag Die Planung in der gegenwärtigen Form wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die ausführliche Abwägung und rechtliche Auseinandersetzung mit dieser Änderung ergab, dass die aktuelle Zufahrtsituation dadurch beibehalten werden kann.</p> <p>Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wird die Änderung der Planung eine zielführende Lösung herbeigeführt. Die Eigentümer des Oberen Mühlewegs 11 können wie bisher zufahren und durch die städtebauliche Überplanung des Nachbargrundstückes entstehen nun keine Nachteile im Vergleich zur bestehenden Situation.</p> <p>Die Planung wird weiterverfolgt. Durch die Sicherung der bisherigen Zufahrtssituation wurde dem Einzelinteresse von Frau Saile ausreichend Rechnung getragen. Das öffentliche Interesse an der Weiterverfolgung der Planung überwiegt jedoch.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt bei einer Gegenstimme (GR Michael Rilling) und zwei Enthaltungen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Alfredo Vela) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>
--	---	--

Hermann und Ingeborg Faiß

Stellungnahmen mit Datum vom 18.01.2019 – Eingang am 22.01.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussfassung
<p>Schreiben von Bürgermeister Noe vom 04.01.2019, eingegangen bei uns am 16.01.2019 - meine Anfragen in öffentlichen Gemeinderatssitzungen Sowie mein Schreiben vom 3.9.2018, bei der Gemeindeverwaltung Starzach eingegangen am 5.9.2018 — bis heute noch nicht schriftlich beantwortet</p>	<p>Das formale Verfahren zu Bebauungsplänen sieht es vor, dass die Stellungnahmen öffentlich beraten und beschlossen werden. Aus der Synopse und der Niederschrift ergeben sich die Abwägungen des Gemeinderates. Vom Grundsatz her ist es nicht erforderlich und vorgesehen, dass die einzelnen Stellungnahmen schriftlich beantwortet werden.</p> <p>Des Weiteren fanden u.a. ein Telefonat mit Herrn Noé am 28.11.2018 statt. Es ist daher nicht zutreffend, dass die Fragen von Herrn Hermann nicht beantwortet wurden. Weiterhin wurden unter anderem auch in der Bürgerfragestunde am 17.12.2018 auf die Fragen von Herrn Faiß geantwortet und ein Schreiben mit Datum 04.01.2019 angefertigt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>Stellungnahme unsererseits zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Oberer Mühleweg (Mitteilungsblatt der Gemeinde Starzach vorn 21.12.2018)</p> <p>Sehr geehrter Herr Noe, auf Ihr Schreiben vom 4.1.2019 möchte ich wie folgt antworten.</p> <p>1) Am 10.01.2019 habe ich Sie angerufen und nach der zugesagten Antwort auf meine Anfragen in den vergangenen Gemeinderatssitzungen nachgefragt.</p> <p>2) Erst am 16.01.2019 ging mir daraufhin eine schriftliche Antwort von Ihnen zu. Die Tagesdifferenz zwischen Ihrem Schreiben vom 04.01.2019 und dem Zugang dieses Schreibens am 16.01.2019 bei uns mögen Sie sicherlich nachvollziehen können!</p> <p>3) Festzuhalten ist zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Unsere Fragen wurden Ihnen und der Verwaltung nicht nur mündlich vorgetragen sondern schon mit Schreiben 3.9.2018 schriftlich zugestellt. Eine schriftliche Antwort zu den in diesem Schreiben gestellten Fragen steht bis heute noch aus. <p>Wir bitten deshalb erneut um eine schriftliche Beantwortung unserer Fragen (Schreiben vom 3.9.2018).</p> <ul style="list-style-type: none"> •Auch bitten wir erneut darum, uns endlich mitzuteilen, ob und für welches unserer Grundstücke am Oberen Mühleweg gelegen, ich/wir Abwasser - und Wasserversorgungsbeiträge bzw. auch Erschließungsbeiträge zu zahlen haben und in welcher Höhe. •Das dies derzeit nicht möglich sei, wie in einer Drucksache der Verwaltung ausgeführt entspricht nicht der Tatsache. Schon jetzt kann uns und sollte die Verwaltung feststellen, für welche Grundstücke im Zuge des Ausbaus Wasser - und Abwasserbeiträge anfallen und in welcher Höhe. Dazu muss nur die entsprechende Satzung der Gemeinde Starzach herangezogen und die Beitragsnotwendigkeit und Beitragshöhe durch die Verwaltung festgestellt werden 	<p>Die Tagesdifferenz ist unerheblich und im Nachhinein nicht aufklärbar, dies erfolgte vermutlich urlaubsbedingt. Was zählt ist die schriftliche Beantwortung. Bereits beim Telefonat vom 10.01.2019 wurde auf den Inhalt und den Versand des Schreibens eingegangen.</p> <p>Es wird auf die oben aufgeführte Stellungnahme verwiesen. Eine schriftliche Beantwortung muss nicht erfolgen.</p> <p>Wie mehrfach aufgeführt, spielt das Thema Veranlagung von Erschließungsbeiträgen in einem Bauleitverfahren keine Rolle.</p> <p>Die Abrechnung von Beiträgen erfolgt erst am Ende einer Ausbaumaßnahme. Dabei werden 3 Beitragsveranlagungen zeitgleich geprüft. Wasser, Abwasser und Straßenanlage. Die Verwaltung nimmt keine Einzelprüfungen vor sondern es ist Sache der Verwaltung zu entscheiden, wann welche Sachverhalte geprüft werden. Das Beitragsrecht hat keine Relevanz für die städtebauliche Planung sondern ist Rechtsfolge.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p> <p>Der Gemeinderat stimmt bei zwei Enthaltungen (GR Michael Rilling, GR Alfredo Vela) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>
---	---	--

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>In Ihrem Schreiben vom 04.01.2019 teilen Sie zudem mit, dass das Gutachten bezüglich der Erschließungsbeitragsfähigkeit u.a. de Oberen Mühlewegs im Orts- teil Wachendorf beiliegt. Dieses zugesagte Gutachten lag aber dem Schreiben vom 04.01.2019 nicht bei. Ich bitte deshalb erneut um baldige Zusendung dieses Gutachtens</p>	<p>Herr Faiß bekam das Gutachten am 22.01.2019 persönlich ausge- händigt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis.</p>
<p>•Für die Höhe der Erschließungskosten liegen der Verwaltung eine Kostenschät- zung des Ingenieurbüros vor. Auf Basis dieser Kostenschätzung wäre die Verwal- tung sehr wohl in der Lage den Grundstückseigentümer eine mögliche Beitrags- summe mitzuteilen, verbunden eben mit dem Zusatz, dass dieser ermittelte Er- schließungsbeitrag auf Basis der Kostenschätzung des Ingenieurbüros ermittelt wurde und die tatsächliche Beitragshöhe dann letztendlich ermittelt werden kann, sobald alle beitragsfähige Kosten vorliegen und man das Gebiet abrechnen kann. So hätten die betroffenen Grundstückseigentümer einen Anhaltswert einer Bei- tragssumme auf die sich diese dann auch einstellen können.</p>	<p>Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Höhe der Erschließungs- kosten für die Durchführung eines Bauleitverfahrens irrelevant ist. Eine Aussage zu den Kosten kann erst nach der Vergabe erfolgen. Diese ist für die Sitzung am 26.02.2019 geplant. Erst im An- schluss daran kann die Verwaltung valide Berechnungen anstellen.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt bei zwei Gegenstimmen (GR Rilling, GR Alfredo Vela) und einer Enthalt- ung (GR Burkhard von Ow- Wachendorf) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>
<p>Oder glaubt die Verwaltung der Kostenschätzung des Ingenieurbüros selbst auch nicht, legt diese Kostenschätzung aber dem Gemeinderat zur Beratung und Be- schlussfassung für eine öffentliche Ausschreibung vor?</p>	<p>Die Kostenschätzung ist fundiert. Die Höhe einer tatsächlichen Vergabesumme kann jedoch dar- aus nicht verlässlich abgeleitet werden.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt bei zwei Enthaltungen (GR Rilling, GR Burkhard von Ow-Wachendorf) und einer Gegenstimme (GR Alfredo Vela) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>
<p>4) Mein Schreiben vom 3 9 2018 sowie meine mündlichen Anfragen und damit verbunden das Antwortschreiben von Bürgermeister Noe vom 04.01.2019 sowie dieses Schreiben an Bürgermeister Noe mit Datum vom 18.01.2019 sollen als Stellungnahme zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Oberer Mühleweg (Mitteilungsblatt vom 21.12.2019) gewertet werden und dem Gemeinderat voll- ständig in Kopie zur Kenntnis vorgelegt werden. Sollten Sie den Gemeinderäten diese Schreiben nicht in Kopie zur Kenntnis geben bitte ich um eine schriftliche Mitteilung, bitte auch mit einer Begründung der Ablehnung.</p>	<p>Diese Schreiben liegen dem Ge- meinderat bereits vollumfänglich vor, da diese mit vollem Inhalt in die Synopsen übertragen wurde. Die Gemeinderäte sind also informiert über den Inhalt der Schreiben.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt bei ei- ner Enthaltung (GR Alfredo Vela) der Stellungnahme der Verwal- tung zu.</p>

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>5) Zudem stellen wir fest, dass wir einer Aufstellung eines Bebauungsplanes am Oberen Mühleweg wie weiterhin vorgesehen ist, für nicht notwendig, geboten und auch für rechtlich fragwürdig halten. Ein Ausbau des Oberen Mühleweges ist auch ohne einen Bebauungsplan möglich.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass der Ausbau auch ohne Bebauungsplan möglich ist. Es wird erst mit dieser Bau- maßnahme die erstmalige endgültige Herstellung erfolgen. Die Verantwortlichen der städtebaulichen Planung halten einen Bebauungsplan aber für wichtig um das künftige Bauordnungsrecht zu sichern, weshalb bereits auch der Aufstellungsbeschluss erfolgt ist.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>
<p>6) Das dies möglich ist, hat ja der Gemeinderat aufgezeigt, indem er den ursprünglichen Bebauungsplan abgeändert und u.a. Grundstücke welcher in der 2 ten Reihe entlang des Oberen Mühlweges liegen aus der Planung herausgenommen hat.</p>	<p>Der Grund für die Reduzierung war ein anderer, nämlich, dass dadurch die landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten bleiben.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>
<p>Ihre Begründung dazu, warum der Gemeinderat dies u.a. so entschieden hat begründeten Sie in dem Telefonat damit, dass - der Planer welcher den Bebauungsplan erstellt hat diesen Fehler begangen hätte. -Diese Argumentation können wir nicht nachvollziehen. Stimmt diese von Ihnen mir gegenüber telefonisch gemachter Aussage, dann hätten Sie diesen Planentwurf erst gar nicht dem Gemeinderat vorlegen dürfen.</p>	<p>Diese Behauptung ist falsch.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zustimmend Kenntnis!</p>
<p>7) Was mehr als ärgerlich ist, dass der Gemeinderat Richtlinien beschließt in denen klar ausgeführt wird, dass ein Bebauungsplan nur dann aufgestellt und eine Baulandumlegung nur dann vorgenommen wird, sollten mindesten 80% der Grundstückseigentümer mitmachen. Eine von der Verwaltung selbst veranlasste Umfrage unter den betroffenen Grundstückseigentümer am Oberen Mühleweg hat eindeutig diese vom Gemeinderat festgelegte Quote von 80 % nicht erreicht. Was macht aber die Verwaltung bzw. Sie als Bürgermeister. Schon bei der ersten Umfrage wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Quote beim Oberen Mühleweg nicht anzuwenden trotz eindeutigem Gemeinderatsbeschluss, dieser zudem öffentlich bekanntgemacht wurde. Und was macht der Gemeinderat? Mehrheitlich schließt sich dieser dem Antrag des Bürgermeisters an!</p>	<p>Die Richtlinie über den Ankauf von Bauland, wurde wie mehrfach erläutert, in Gemeinderatssitzungen wie in Gesprächen mit Eigentümern, vom Gemeinderat erst nach Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Diese Richtlinie sollte nur im Zusammenhang mit den Ankaufspreisen analog angewandt werden. Auf die Drucksachen 45/2018; 55/2018; 63/2018; 68/2018; 99/2018 und 122/2018 wird an dieser Stelle verwiesen.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt bei drei Enthaltungen (GR Alfredo Vela, GR Michael Rilling, GR Burkhard von Ow-Wachendorf) der Stellungnahme der Verwaltung zu.</p>

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich „Oberer Mühleweg 13 b“, Starzach-Wachendorf“
Stand 14.02.2019 – Erneute Offenlage – Private und TöB

<p>Frei nach dem Motto „Was geht mich mein Ge... von gestern an" Unglaublich.... 8) Bedeutet dies, dass man sich künftig auf Beschlüsse des Gemeinderates, getragen auch vom Bürgermeister nicht mehr verlassen kann? Die Punkte 1 bis 8 dieses Schreibens sind als Stellungnahme zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Oberer Mühleweg, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 21.12.2018 zu betrachten und dem Gemeinderat vollständig samt allen aufgeführten Schreiben bitte zur Kenntnis zu bringen.</p>		
---	--	--

Gemeinde Starzach		Blatt 59
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 656.6

(Drucksache 26/2019)

§ 8

Öffentlich

Ausbau des Oberen Mühlewegs im Ortsteil Wachendorf

Hier: Vergabe der Arbeiten zum Ausbau des Oberen Mühlewegs

GAF Zegowitz führt aus, dass in der Sitzung am 26.11.2018 der Gemeinderat die Ausschreibung für den Ausbau des Oberen Mühlewegs im Ortsteil Wachendorf beschlossen hat. Der Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Oberen Mühleweges erfolgte unter Tagesordnungspunkt 8 in der Sitzung am 25.07.2017. Zwischenzeitlich befinde man sich kurz vorm Abschluss der parallel durchgeführten Bauleitplanung für das Gebiet. Im Übrigen hat der ständige Umlegungsausschuss bereits am 22.01.2019 nichtöffentlich getagt und die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für die noch unbebauten Grundstücke nördlich der Straße beschlossen. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme, werden nun mit Stand vom 14.11.2018 auf 796.650,57 € geschätzt. Für den Innenbereich wird nach Vergabe der Baumaßnahmen berechnet, was beitragspflichtig oder förderfähig im Rahmen des Landessanierungsprogramm ab- bzw. angerechnet werden kann. Die Verwaltung wird den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke eine Ablösevereinbarung anbieten. Erst im Anschluss an den Vergabebeschluss kann die Verwaltung eine qualifizierte Aussage über die Höhe der Erschließungskosten treffen. Die Beiträge werden gemäß dem Kommunalabgabengesetz, des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Starzach erhoben.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am 11.01.2019 (Staatsanzeiger) und am 12.01.2019 (Tageszeitungen und Homepage). Das Leistungsverzeichnis wurde ab 15.01.2019 ausgegeben und die Submission erfolgte am Donnerstag, den 07.02.2019 um 11 Uhr im Rathaus in Bierlingen.

Der geplante Ausführungszeitraum der Baumaßnahmen soll vom 11.03.2019 bis 29.11.2019 stattfinden.

Insgesamt gingen nur zwei Angebote ein. Das preisgünstigere Angebot setzt sich wie folgt zusammen:

Titel 1:	Oberer Mühleweg, Historisch	274.294,93 €
Titel 2:	Oberer Mühleweg, nicht Historisch	404.443,31 €
Titel 3:	Oberer Mühleweg, Außenbereich	<u>128.755,23 €</u>
Gesamtsumme (brutto)		807.493,47 €

Gemeinde Starzach		Blatt 60
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 656.6

(Drucksache 26/2019)

§ 8

Öffentlich

Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Lupold Straßen- und Tiefbau GmbH aus Vöhringen zum genannten Gesamtbruttopreis. Das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg a.N. schlägt vor, die Firma Lupold Straßen- und Tiefbau GmbH aus Vöhringen als wirtschaftlichsten Anbieter zu beauftragen.

Die Einreichung von Sondervorschlägen und Alternativangeboten wurde im Leistungs-Verzeichnis grundsätzlich zugelassen, so dass bei der Wertung der Angebote innovative und wirtschaftliche Ausführungsvorschläge durch Bieter entsprechend berücksichtigt werden können.

Anstelle des Einbaus von Fremdmaterial in den Gräben kann die genannte Firma das vorhandene Bodenmaterial mit einem Kalk-Zement-Gemisch aufbereiten, verbessern und wieder einbauen. Das Nebenangebot wird nicht bei der Vergabesumme berücksichtigt, da im Haupt-Leistungsverzeichnis ebenfalls Positionen für den Einbau von anstehendem Material vorgesehen sind. Auch ist nicht genau vorhersehbar wie viel anstehendes Material wieder eingebaut bzw. aufbereitet werden kann. Bei optimalen Bedingungen wäre eine Einsparung bis maximal **brutto 41.907,64 €** möglich. Dies zeigt sich jedoch erst bei der Ausführung, wenn die Wiederverwendbarkeit des Bodens bekannt ist.

Die Rangfolge wird jedoch nicht verändert, da die Fa. Lupold auch ohne das Nebenangebot günstigster Bieter ist. Es wird jedoch angestrebt, sofern der anstehende Boden es zulässt, Einsparungen durch das o.g. Nebenangebot zu erzielen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass sich die Telekom hinsichtlich der endgültigen Freigabe für den Glasfaserausbau noch nicht bei der Verwaltung gemeldet hat. Falls sich die Telekom dafür entscheiden sollte, doch noch einen Ausbau im genannten Gebiet durchzuführen, werde dies die Verwaltung nicht mehr zulassen. Dann könnte die Telekom lediglich die bereits von kommunaler Seite verbauten Leerrohre im Zuge einer Pacht nutzen. Des Weiteren wird die EnBW im Zuge der Baumaßnahme die noch vorhandenen Dachständer abbauen und eine Erdverkabelung vornehmen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei einer Enthaltung (GR Michael Rilling) und einer Gegenstimme (GR Alfredo Vela) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Tief- und Straßenbauarbeiten zum Ausbau des Oberen Mühlewegs im Teilort Wachendorf an die **Firma Lupold Straßen- und Tiefbau GmbH aus Vöhringen zum Gesamtbruttopreis in Höhe von brutto 807.493,47 €** zu vergeben. Dabei soll bei der Ausführung das Alternativangebot mit der Aufarbeitung des Bodenmaterials miteinbezogen werden, wenn dies die Bodenqualität ermöglicht.

Gemeinde Starzach		Blatt 61
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 752.13

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Linde Friedhof Wachendorf

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die im Rahmen eines Sturmereignisses beschädigte Linde auf dem Friedhof im Teilort Wachendorf nun mittlerweile ersetzt ist. Die Kosten hierfür betragen ca. 1.100 €.

Gemeinde Starzach		Blatt 62
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 761.31

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Fragestunde Gemeinderatssitzung 28.01.2019

Der Vorsitzende geht auf eine von Frau Jutta Keller gestellte Frage im Rahmen der Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen in der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 ein. Frau Keller hatte damals mitgeteilt, dass es bei einer Veranstaltung im Bürgerhaus Bierlingen im Januar 2019 sehr kalt war und womöglich die Heizungsanlage nicht richtig funktioniert habe. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Hausmeister habe die Heizungsanlage vollumfänglich funktioniert. Er könne sich nur vorstellen, dass im Rahmen der Aufbauarbeiten für die Veranstaltung, wie bereits in der Vergangenheit öfters geschehen, sämtliche Fenster und Türen offen gestanden haben und die Wärme somit entwichen sei. Da im Bürgerhaus Bierlingen eine Fußbodenheizung installiert sei, welche eine verhältnismäßig träge Heizung darstelle, könne dies aus seiner Sicht schnell passieren. Er appelliert an die Verantwortlichen zukünftiger Veranstaltungen, dies in Zukunft zu beachten, nicht zuletzt auch um den Primärenergieverbrauch zu senken. Generell können sich die Verantwortlichen bei Fragen zu Heizungseinstellungen immer auf die Hausmeister der Gemeinde Starzach verlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 63
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 653.21

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Leitplanken Kreisstraße K 6929

Der Vorsitzende führt aus, dass an der Kreisstraße K 6929 von Starzach-Wachendorf in Richtung Rottenburg-Bieringen zugesagt wurde, Schutzeinrichtungen (Leitplanken) zu installieren. Der Umsetzungszeitpunkt ist momentan noch nicht klar, da die beauftragte Firma volle Auftragsbücher hat. Er werde in diesem Zuge auch erneut versuchen, für die Kreisstraße von Starzach-Börstingen in Richtung Rottenburg-Eckenweiler eine Installation von Leitplanken zu erwirken.

Gemeinde Starzach		Blatt 64
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 364.620

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Amphibienwanderungen

Wie bereits über die Presse bekanntgegeben, wird im Zeitraum vom 25.02.2019 bis 30.04.2019 je nach Witterung die Gemeindeverbindungsstraße von Starzach-Wachendorf in Richtung Rangendingen-Bietenhausen zeitweise gesperrt. Entsprechende Umleitungen sind ausgeschildert. Die verkehrsrechtliche Anordnung hierfür sei aktuell bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Entsprechende Drehschranken zum Gesamtpreis von ca. 2.700 € hat die Gemeindeverwaltung bereits bestellt. Damit die Amphibienschutzmaßnahmen insgesamt Wirkung zeigen können, werden auch Bereiche in Richtung Haigerloch-Trillfingen bzw. in Richtung Rangendingen-Höfendorf und Hirrlingen in die Schutzzone mit einbezogen. Hierzu fanden bereits Gespräche mit dem Landratsamt des Zollernalbkreises sowie dem Regierungspräsidium Tübingen statt.

Gemeinde Starzach		Blatt 65
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 623.12

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Ausgleichstockzuschuss

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass aufgrund der Beschlussfassung des Gemeinderatsgremiums am 28.01.2019, wonach die energetische Rathaussanierung im Teilort Bierlingen mit Schaffung der Barrierefreiheit nicht zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden soll, die bereits bewilligte Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock in Höhe von 150.000 € wieder an das Regierungspräsidium Tübingen zurückgegeben wurde.

Gemeinde Starzach		Blatt 66
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 701.66

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Geruchsemissionen Ortsmitte Teilort Bierlingen

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass ein weiterer Versuch zur Reduzierung der Geruchsemissionen aufgrund des vorhandenen Kanals in der Ortsmitte im Teilort Bierlingen, Bereich „Rößle“, von Seiten der Verwaltung veranlasst wurde. Mittlerweile wurden 6 kohleaktive Geruchsverschlüsse in die Kanalschächte eingebaut. Es müssen nun die verschiedenen Wetterlagen abgewartet werden, um feststellen zu können, ob die neuerliche Maßnahme den entsprechenden Erfolg bringt.

Gemeinde Starzach		Blatt 67
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 615.02

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Einzelhandelskonzept Stadt Horb a.N.

Die Stadt Horb a.N. hat signalisiert, dass sie ihr Einzelhandelskonzept fortschreiben wird. Die Verwaltung hat hierbei keine negativen Auswirkungen für die Gemeinde Starzach feststellen können, weshalb dies von Seiten der Gemeinde Starzach grundsätzlich befürwortet wird.

Gemeinde Starzach		Blatt 68
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 461

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Sprachförderung

In den Starzacher Kindergärten wird regelmäßig in jedem Kindergartenjahr über einzelne Stellenaufstockungen für bestimmte Kinder eine Sprachförderung angeboten und auch umgesetzt. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 erhält die Gemeinde Starzach von der L-Bank Baden-Württemberg einen Zuschuss in Höhe von 11.000 €.

Gemeinde Starzach		Blatt 69
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 794.12

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Pro-Solar GbR

Die Gemeinde Starzach ist Gesellschafter der einzelnen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts Pro-Solar I, III, IV und V. Zweck dieser Gesellschaften ist die Nutzung der kommunalen Dächer im Rahmen einer Bürger-Photovoltaikanlage. Die Geschäftsführung der Pro Solar I und der Pro Solar IV haben vorgeschlagen, einen Teil der jährlichen Erträge an caritative Einrichtungen zu spenden. Da die Gemeinde Starzach lediglich ein Gesellschafter unter vielen ist, wird diese Entscheidung per Mehrheitsbeschluss in den jeweiligen Gremien vorgenommen.

Gemeinde Starzach		Blatt 70
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher Schriftführer: GAR Wannemacher	Reg.-Nr. 720.00

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Häckselplatz

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2018 die Öffnungszeiten des Häckselplatzes der Gemeinde Starzach festgelegt. In den letzten Wochen sind mehrere Schreiben bei der Verwaltung eingegangen, in welchen auf die fehlende Bürgerfreundlichkeit hinsichtlich der Öffnungszeiten am Häckselplatz hingewiesen wird. Verwiesen werden muss in diesem Zusammenhang auf die umfangreiche Auseinandersetzung mit diesem Thema im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2018 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.12.2018. Es muss nochmals betont werden, dass nicht jeder Wunsch aus der Einwohnerschaft hinsichtlich des Zeitfensters berücksichtigt werden kann. Außerdem koste eine Erweiterung der Öffnungszeiten auch Geld bzw. die Arbeitsauslastung der zuständigen Bauhofmitarbeiter werde erweitert, was zu Lasten anderer Tätigkeiten des Bauhofes gehen werde. Grundsätzlich werden die Öffnungszeiten jedoch von Seiten des betreuenden Bauhofmitarbeiters sehr wohlwollend gehandhabt, das heißt, dass bei stärkerer Inanspruchnahme die Öffnungszeiten auch kurzfristig spontan verlängert werden. Da der Gemeinderat einen Beschluss im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2018 gefasst hat, gebe es keine rechtliche Möglichkeit, das Thema aktuell nochmals auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Gemeinde Starzach		Blatt 71
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 623.12

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

ELR-Förderung

Im Rahmen des ELR-Jahresprogramms 2019 wurden zwei Privatmaßnahmen zur Wohnraumschaffung auf dem Gemeindegebiet Starzach von Seiten des Fördergebers bewilligt. Hierbei geht es um den Neubau eines Einfamilienhauses im Teilort Börstingen sowie um den Neubau eines Einfamilienhauses im Teilort Felldorf.

Gemeinde Starzach		Blatt 72
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 656.2

§ 9

Öffentlich

Bekanntgaben

Sanierung der Verkehrsanlagen im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf

Hinsichtlich der anstehenden Vergabeentscheidung zur Sanierung der Verkehrsanlagen im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf hat nochmals ein Ortstermin stattgefunden. Herr Bürgermeister Noé, Herr Gauss vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg a.N. sowie Frau GR Barbara Kück haben an diesem Ortstermin teilgenommen. Mit den einzelnen Eigentümern/innen wurden Ausbaudetails besprochen und Vorgaben gemacht, in welchen Bereichen ein Rückbau baulicher Anlagen sowie ein Rückschnitt von Pflanzen erfolgen müsse. Die Eigentümer/innen haben sich insgesamt sehr kooperativ und sachlich gezeigt und haben Verständnis für die notwendigen Maßnahmen. Somit konnte eine Lösung erarbeitet werden, so dass mittlerweile die Ausschreibung erfolgt ist.

Gemeinde Starzach		Blatt 73
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 047.11

§ 10

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

Veröffentlichung Fraktion BVS im Starzach-Boten 22.02.2019

GR Dr. Buczilowski verweist auf den Starzach-Boten vom 22.02.2019. Die BVS-Fraktion hat darin eine Veröffentlichung getätigt, welche über eine ganze Seite verfasst wurde. Vereinbart war im Vorfeld, dass Fraktionen zum Zwecke der Wahlwerbung lediglich eine halbe Seite bekommen. Er möchte von der Verwaltung wissen, warum dies zugelassen wurde.

Der Vorsitzende antwortet, dass im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung verschiedene Kritik bezüglich einer Neutralitätsverletzung der Verwaltung an ihn herangetragen wurde. Auch die Veröffentlichung der Unabhängigen Liste Starzach (ULS) sei kritisiert worden. Dies habe er Herrn GR Dr. Harald Buczilowski bereits im Vorfeld zur Sitzung mitgeteilt. Grundsätzlich muss zur Veröffentlichung des Textes der BVS gesagt werden, dass dies unabsichtlich von der Verwaltung geschehen ist. Die Verantwortung übernehme er für diesen Fehler. Das nicht vereinbarte Format sei unbewusst von der Verwaltung an den Nussbaumverlag übermittelt worden. Im Übrigen weist er darauf hin, dass die Beiträge unter der Rubrik „Gemeinderat“ veröffentlicht wurden und für den Inhalt die jeweiligen Fraktionen, Gruppierungen und Gemeinderäte selbst verantwortlich sind.

Gemeinde Starzach		Blatt 74
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;">Sitzung des Gemeinderats am 26. Februar 2019</p> <p>Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 13</p> <p>Nicht anwesend: -/-</p> <p>Entschuldigt: GR Stephan Korte, GR Waldemar Schmoll, GR Tobias Hertkorn, GR Barbara Kück</p> <p>Außerdem anwesend: GAR Wannemacher, GAF Zegowitz, Herr Andreas Scholz, Herr Michael Malcher</p> <p>Schriftführer: GAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr. 364.620

§ 10

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

Straßensperrung Amphibienschutz

GR Baron von Ow-Wachendorf spricht ein an der Kreuzung in Richtung Gut Neuhaus aufgebautes Straßenschild an. An der Hanglage darüber befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Gedenkstein. Aus seiner Sicht, befinde sich das Straßenschild direkt vor diesem Gedenkstein und verdecke diesen zu einem Teil. Der gewählte Platz für das Straßenschild sei sehr schlecht und sollte unbedingt geändert werden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass er sich um die Versetzung des Straßenschildes kümmern werde. Er werde sich informieren, wer das Straßenschild ursprünglich an diese Stelle gesetzt hat. Er gehe davon aus, dass dies über die Straßenmeisterei des Zollernalbkreises erfolgt sei.

GR Annerose Hartmann bestätigt, dass die Schilderbereitstellung über die Straßenmeisterei des Zollernalbkreises erfolgt sei, weshalb man dort nachfragen könne.

zur Beurkundung:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderat: